

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.12.2024
der
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernäh-
rungssicherheit GmbH

1220 Wien
Spargelfeldstraße 191

Wien, 6.3.2025

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)	2
Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.12.2024	
Bilanz zum 31.12.2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 22.4.2024 der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB; sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

An den Prüfungsausschuss erstatten wir gesondert einen zusätzlichen Bericht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Oktober 2024 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis März 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

BERICHTERSTATTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017 (B-PCGK 2017)

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH wendet den Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) an. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Es sind bei der Durchführung der Abschlussprüfung keine Tatsachen festgestellt worden, die eine Unrichtigkeit von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

NACHTEILIGE VERÄNDERUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND WESENTLICHE VERLUSTE

Die Gesellschaft weist nach einem Jahresfehlbetrag im Geschäftsjahr 2023 für das Jahr 2024 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1,4 Mio EUR auf. Auf die Darstellung der Geschäftsführung zur Ertragslage sowie den Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens im Lagebericht wird verwiesen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES PRÜFUNGAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 6.3.2025

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BILANZ zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.697.899,47	2.392
2. Geleistete Anzahlungen	19.200,00	6
	<u>1.717.099,47</u>	<u>2.399</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude <i>davon Grundwert EUR 150.367,86 (VJ: TEUR 60)</i>	10.978.322,66	11.724
2. Technische Anlagen und Maschinen	14.754.272,32	15.036
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.754.657,13	3.916
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	238.569,70	62
	<u>29.725.821,81</u>	<u>30.738</u>
	<u>31.442.921,28</u>	<u>33.136</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.150.642,57	2.151
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	27.396.579,27	23.006
	<u>29.547.221,84</u>	<u>25.156</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>	14.819.197,15	14.403
2. Forderungen gegenüber der OeBFA <i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>	40.000.000,00	0
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>	1.887.439,72	1.519
	<u>56.706.636,87</u>	<u>15.921</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	35.890.751,81	79.261
	<u>35.890.751,81</u>	<u>79.261</u>
	<u>122.144.610,52</u>	<u>120.339</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>7.390.641,83</u>	<u>4.415</u>
	<u>160.978.173,63</u>	<u>157.890</u>

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	1.000.000,00	1.000
<i>davon einbezahltes Stammkapital EUR 1.000.000,00 (VJ: TEUR 1.000)</i>		
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	6.516.636,78	6.517
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	100.000,00	100
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	51.580.347,78	53.026
IV. Bilanzgewinn	0,00	0
<i>davon Gewinnvortrag EUR 0,00 (VJ: TEUR 5.429)</i>		
	<u>59.196.984,56</u>	<u>60.643</u>
B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE	<u>3.045.364,45</u>	<u>3.996</u>
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	14.458.144,73	15.883
2. Sonstige Rückstellungen	25.511.966,16	23.693
	<u>39.970.110,89</u>	<u>39.576</u>
D. VERBINDLICHKEITEN		
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 11.940.110,41 (VJ: TEUR 12.036)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.494.195,22	4.713
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 4.494.195,22 (VJ: TEUR 4.713)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	7.445.915,19	7.323
<i>davon aus Steuern EUR 3.012.193,92 (VJ: TEUR 2.996)</i>		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 2.869.851,93 (VJ: TEUR 2.438)</i>		
<i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 7.445.915,19 (VJ: TEUR 7.323)</i>		
<i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
	<u>11.940.110,41</u>	<u>12.036</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>46.825.603,32</u>	<u>41.639</u>
	<u>160.978.173,63</u>	<u>157.890</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

	2024	2023
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse und Zuwendungen	200.785.546,79	172.336
a) Umsatzerlöse	104.994.579,37	91.357
b) Basiszuwendungen gem. § 12 Abs. 1, 1a, § 19 Abs. 28 GESG	90.385.760,00	71.680
c) sonstige Zuwendungen des Bundes gem. § 12 Abs. 4a, 7 GESG	5.405.207,42	9.300
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	4.390.726,31	5.346
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.935.350,33	6.820
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	12.362,20	55
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	309.162,27	402
c) Übrige	5.613.825,86	6.363
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-12.054.280,52	-11.748
a) Materialaufwand	-9.317.496,31	-8.689
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.736.784,21	-3.059
5. Personalaufwand	-142.512.612,17	-128.052
a) Löhne	-1.496.136,56	-1.465
b) Gehälter	-99.379.342,93	-85.722
c) Soziale Aufwendungen	-26.244.394,20	-24.656
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-1.267.315,63	-1.098
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-812.764,77	-2.074
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-22.666.183,70	-20.128
d) Aufwendungen für dienstzugehörige Beamt:innen	-15.392.738,48	-16.209
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-9.991.194,02	-9.118
<i>davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen</i>	-599.535,43	0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-49.952.054,85	-48.436
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-34.437,95	-19
b) Übrige	-49.917.616,90	-48.416
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)	-3.398.518,13	-12.852
9. Zinserträge	2.486.976,41	2.216
10. Zinsaufwendungen	0,00	-2
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	2.486.976,41	2.214
12. Ergebnis vor Steuern	-911.541,72	-10.639
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-534.068,11	-764
14. Ergebnis nach Steuern (=Jahresfehlbetrag)	-1.445.609,83	-11.403
15. Auflösung von Gewinnrücklagen	1.445.609,83	5.974
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	5.429
17. Bilanzgewinn	0,00	0



Anhang



für das Geschäftsjahr 2024

Inhalt

Inhalt	2
A Allgemeine Angaben.....	4
B Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5
1 Allgemeine Grundsätze	5
2 Anlagevermögen	5
3 Umlaufvermögen.....	6
4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6
5 Investitionszuschüsse	7
6 Rückstellungen	7
7 Verbindlichkeiten.....	8
8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
C Erläuterungen zu Posten der Bilanz	9
1 Anlagevermögen	9
2 Umlaufvermögen.....	9
2.1 Vorräte	9
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10
4 Eigenkapital	10
4.1 Stammkapital	10
4.2 Kapitalrücklagen	10
4.3 Gewinnrücklagen	11
5 Investitionszuschüsse	11
6 Rückstellungen	12
7 Verbindlichkeiten.....	12
8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	13
9 Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	13

D	Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	14
1	Umsatzerlöse und Zuwendungen.....	14
2	Sonstige betriebliche Erträge	15
3	Personalaufwand.....	15
	3.1 Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	15
4	Sonstige betriebliche Aufwendungen	16
5	Aufwendungen für Abschlussprüfer	16
E	Sonstige Angaben	17
1	Angaben über Arbeitnehmer:innen.....	17
2	Organe der Gesellschaft	17
	2.1 Mitglieder der Geschäftsleitung.....	17
	2.2 Mitglieder des Aufsichtsrats.....	18
3	Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen.....	19
4	Kreditgewährung.....	19
5	Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres...	19

A Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde im Jahr 2002 auf Grund des § 7 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) gegründet und ist mit 1. Juni 2002 per Gesetz entstanden.

Der Sitz der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) befindet sich in Wien, Österreich. Die Anschrift lautet Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien. Die Gesellschaft ist in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 223056z eingetragen. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Mit 1. Jänner 2006 wurde gemäß GESG das ehemalige Bundesinstitut für Arzneimittel (BfA) in die AGES übertragen und das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) eingerichtet.

B Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1 Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag geltenden Fassung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, erstellt. Für die Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und die Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 UGB wurden eingehalten. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Alle Beträge im Anhang werden ohne Kommastellen dargestellt, die Vorjahreswerte werden in Tausend Euro (TEUR) angegeben. Bei Summierung von gerundeten Beträgen können durch die Verwendung automatisierter Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

2 Anlagevermögen

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen Abschreibungen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung durchgeführt. Zuschreibungen werden bei Wegfall der Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung bzw. bei einer Wertaufholung vorgenommen, wobei auf maximal jenen Wert zugeschrieben wird, der sich unter Berücksichtigung einer durchgängigen Normalabschreibung als Restbuchwert ergibt.

Für Zugänge des ersten Halbjahres wird die volle Jahresabschreibung, für Zugänge des zweiten Halbjahres die halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet:

Nutzungsdauer in Jahren	von	bis
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3	10
Bauten, bauliche Investitionen in fremde Gebäude	10	25
Technische Anlagen und Maschinen	6	10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 1.000 (Vorjahr: EUR 1.000) werden bis zum physischen Abgang in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kumulierten Abschreibungen geführt.

3 Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB) werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Für bestimmte RHB (Chemikalien, Laborbedarf sowie Bedarf an Pflanzenschutzmitteln) wird das Bewertungsvereinfachungsverfahren der Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB angewendet. Bei diesem sogenannten Festwertverfahren werden die RHB mit einem gleichbleibenden Wert angesetzt, nur alle 3 bis 5 Jahre eine Bestandsaufnahme durchgeführt und der Wert angepasst. Die letzte Bestandsaufnahme wurde im Geschäftsjahr 2023 durchgeführt.

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgt zu Herstellungskosten. Die Ermittlung der Herstellungskosten in den Bereichen Medizinmarktaufsicht und Pflanzenschutzmittel erfolgt auf Basis der bewerteten zuordenbaren Stunden unter Berücksichtigung anteiliger direkt zuordenbarer Gemeinkosten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bewertet. Einzelwertberichtigungen wurden im erforderlichen Ausmaß durchgeführt. Zur Berücksichtigung allgemeiner Ausfallrisiken bestehen pauschale Einzelwertberichtigungen.

4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Zahlungen berücksichtigt, die im Geschäftsjahr geleistet wurden, jedoch Leistungszeiträume nach dem Abschlussstichtag betreffen.

5 Investitionszuschüsse

Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse werden analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6 Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder sowie Treueprämien werden für gesetzliche und kollektivvertragliche Ansprüche gebildet.

Die Abfertigungsrückstellungen werden in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 (Juni 2022) nach finanzmathematischen Grundsätzen ermittelt. Der Gehaltstrend wurde mit 3,5% p.a. (Vorjahr: 4,3% p.a.) angesetzt. Als Rechnungszinssatz wird ein Zinssatz von 1,79% p.a. (Vorjahr: 1,46% p.a.) herangezogen. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die jeweilige durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde.

Als Pensionsantrittsalter wurde für den jeweiligen Mitarbeiter:innenkreis das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 herangezogen. Fluktuationsabschläge wurden wie im Vorjahr nicht vorgenommen.

Für Beamte wurde mangels eines Anspruchs keine Abfertigungsrückstellung gebildet. Für Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat, werden die Abgeltungsverpflichtungen durch die laufende Entrichtung entsprechender Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse erfüllt.

Die Ermittlung der Rückstellung für Jubiläumsgelder erfolgt in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 (Juni 2022) nach finanzmathematischen Grundsätzen. Der Gehaltstrend wurde mit 3,5% p.a. (Vorjahr: 4,3% p.a.) angesetzt. Als Rechnungszinssatz wird ein Zinssatz von 1,59% p.a. (Vorjahr: 1,19% p.a.) herangezogen. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die jeweilige durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde. Abhängig von der Unternehmenszugehörigkeit sowie des angewendeten Dienstrechtes wurde wie im Vorjahr ein Fluktuationsabschlag im Ausmaß von 0% bis 3,2% p.a. angesetzt.

Auf Grund des im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossenen und ab 1. Jänner 2025 geltenden neuen Kollektivvertrags für Angestellte wurde erstmalig für Verpflichtungen zur Zahlung einer Treueprämie aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren eine Rückstellung gebildet.

Die Ermittlung der Rückstellung für Treueprämie erfolgt in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 (Juni 2022) nach finanzmathematischen Grundsätzen. Der Gehaltstrend wurde mit 2,2% p.a. angesetzt. Als Rechnungszinssatz wird ein Zinssatz von 1,97% p.a. herangezogen. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre, bei

dem die jeweilige durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde. Abhängig von der Unternehmenszugehörigkeit wurde ein Fluktuationsabschlag im Ausmaß von 0% bis 3,2% p.a. angesetzt.

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treueprämie sind in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen werden dem Vorsichtsprinzip entsprechend in Höhe des bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrages gebildet und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Sie umfassen im Wesentlichen Vorsorgen für noch nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben sowie sonstige ungewisse Verbindlichkeiten.

7 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

C Erläuterungen zu Posten der Bilanz

1 Anlagevermögen

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung wird auf den angeschlossenen Anlagespiegel verwiesen.

Im Bilanzposten Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude sind Grundwerte in Höhe von EUR 150.368 (Vorjahr: TEUR 60) enthalten. Die Zugänge betreffen den Kauf eines Grundstücks in Großnondorf.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden bauliche Investitionen in fremde Gebäude in der Höhe von EUR 599.535 (Vorjahr: 0) außerplanmäßig abgeschrieben. Es handelt sich bei diesen Anlagen um Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Kälte- und Lüftungstechnik in Speziallaboren.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

In den Vorräten sind Wertberichtigungen in Höhe von EUR 3.875.148 (Vorjahr: TEUR 3.586) enthalten. Diese umfassen Einzelwertberichtigungen der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Bereich Medizinmarktaufsicht im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren in Höhe von EUR 3.508.975 (Vorjahr: TEUR 3.251) und pauschale Einzelwertberichtigungen der noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe von EUR 366.173 (Vorjahr: TEUR 336).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum Jahresende wurden Einzelwertberichtigungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 42.967 (Vorjahr: TEUR 40) sowie pauschale Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 127.796 (Vorjahr: TEUR 198) vorgenommen.

Die Forderung gegenüber der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) in der Höhe von EUR 40.000.000 (Vorjahr: TEUR 0) betrifft eine festverzinsliche Veranlagung in eine Geldmarktanleihe der Republik Österreich für einen Zeitraum von drei Monaten (fällig Februar 2025).

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 1.887.440 (Vorjahr: TEUR 1.519) betreffen im Wesentlichen Forderungen für noch nicht abgerechnete Jahresgebühren der European Medicines Agency (EMA) für zentrale Arzneimittelzulassungen in Höhe von EUR 758.002 (Vorjahr: TEUR 661), Zinsertragsabgrenzungen in Höhe von EUR 225.197 (Vorjahr: TEUR 243) und Forderungen aus Kostenersätzen für Personalverleih in Höhe von EUR 210.238 (Vorjahr: TEUR 229).

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände enthalten Erträge in Höhe von EUR 1.727.803 (Vorjahr: TEUR 1.402), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungen wurden in Höhe von EUR 7.390.642 (Vorjahr: TEUR 4.415) gebildet. Diese betrafen im Wesentlichen Vorauszahlungen für den Bau des Zoonosenlabors in Mödling sowie für Wartungen von Soft- und Hardware sowie Laborgeräten.

4 Eigenkapital

4.1 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 1.000.000 und ist zur Gänze je zur Hälfte vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen – nunmehr Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – sowie vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – nunmehr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – einbezahlt worden.

4.2 Kapitalrücklagen

Das sich zum 31. Mai 2002 in den Bundesanstalten oder -ämtern befindliche und im Eigentum des Bundes stehende Zubehör, insbesondere Maschinen, Geräte, Kraftfahrzeuge, Betriebsmittel, Einrichtungen und Tierbestand, sowie die Liegenschaften Katastralgemeinde 14412 Petzenkirchen, Einlagezahl 176, und Katastralgemeinde 14014 Grabenegg, Einlagezahl 153, gingen mit 1. Juni 2002 in das Eigentum der AGES über. Dieser Wert wurde zum Stichtag 1. Juni 2002 in eine nicht gebundene Kapitalrücklage (Sacheinlage) mit einem Betrag in Höhe von EUR 17.423.493 eingestellt.

Auf Grund der Ermächtigung des GESG wurde der AGES im Geschäftsjahr 2004 von den Eigentümerversammlungen ein Kapitalzuschuss in Höhe von EUR 7.267.300 zugeführt.

Im Jahr 2007 wurde durch Beschluss der Generalversammlung am 9. Juli 2007 ein Teil der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 18.174.156 aufgelöst.

Zum 31. Dezember 2024 beträgt die nicht gebundene Kapitalrücklage somit unverändert zum Vorjahr EUR 6.516.637.

4.3 Gewinnrücklagen

Zur Abdeckung des negativen Jahresergebnisses wurden im Geschäftsjahr 2024 Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 1.445.610 (Vorjahr: TEUR 5.974) aufgelöst. Die Gewinnrücklagen weisen zum 31. Dezember 2024 einen Stand von EUR 51.680.348 (Vorjahr: TEUR 53.126) aus.

5 Investitionszuschüsse

Die Zuschüsse entwickelten sich 2024 wie folgt:

Zugewiesene Investitionszuschüsse	Stand	Zugang	Abgang	Auflösung	Stand
	01.01.2024				31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Software	20.192			10.888	9.304
Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude	1.025.331	10.013	0	45.863	989.481
technische Anlagen und Maschinen	2.336.410	6.990	18.351	703.535	1.621.514
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	614.226		1.756	187.404	425.065
Summe	3.996.158	17.003	20.107	947.690	3.045.364

Die Auflösung erfolgte in Höhe der im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen.

6 Rückstellungen

In den Rückstellungen für Abfertigungen ist ein Betrag von EUR 11.930.077 (Vorjahr: TEUR 13.202) für Vertragsbedienstete und ein Betrag von EUR 2.528.068 (Vorjahr: TEUR 2.682) für Angestellte und Arbeiter:innen enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	TEUR
noch nicht konsumierte Urlaube	8.141.221	7.411
Jubiläumsgelder	5.978.627	6.799
Drohverluste für Aufträge im Bereich der Medizinmarktaufsicht	3.471.069	3.048
Zeitausgleich/Überstunden	3.408.441	3.227
Treueprämie	1.732.232	0
ausstehende Eingangsrechnungen	957.001	1.393
Bonifikationen	500.435	958
Drohverluste für Forschungsprojekte	267.080	196
Rückforderung Projektabrechnung	273.000	0
Vorsorge für Nachzahlung aus GPLA-Prüfung	200.000	0
Nachzahlungen aus einer Besoldungsreform	138.690	134
Prüfungskosten	45.600	46
Reisekosten	34.260	34
Aufsichtsratsvergütungen	22.700	23
übrige Zwecke	341.610	425
	25.511.966	23.693

7 Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 3.012.194 (Vorjahr: TEUR 2.996), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 2.869.852 (Vorjahr: TEUR 2.438) sowie übrige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.563.869 (Vorjahr: TEUR 1.889).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 6.718.810 (Vorjahr: TEUR 6.066) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

In den Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Für die Verbindlichkeiten sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Erhaltene Vorauszahlungen für Leistungen, die zum 31. Dezember 2024 noch nicht vollständig erbracht waren, werden als Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	TEUR
Forschungsprojekte	15.422.040	10.010
Gebührenvorschreibungen Medizinmarktaufsicht	14.082.976	14.456
Zuschuss Bau Zoonosenlabor	12.027.675	12.028
EU-Wirkstoffprüfungen Pflanzenschutzmittel	2.706.439	2.977
Gebührenvorschreibungen Pflanzenschutzmittel	1.287.455	1.161
sonstige	1.299.018	1.008
	46.825.603	41.639

9 Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die Miet- und Leasingverpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr EUR 12.957.172,09 (Vorjahr: TEUR 12.464) und für das zweite bis fünfte Geschäftsjahr EUR 56.129.641 (Vorjahr: TEUR 56.439). Der Wertansatz dieses Postens wurde inklusive des nicht abzugsfähigen Vorsteueranteiles ermittelt. In den Beträgen sind Verpflichtungen für Zuschlagsmieten in Höhe von EUR 3.548.720 (Vorjahr: TEUR 3.789) im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten bis 2029 enthalten.

D Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1 Umsatzerlöse und Zuwendungen

Die Umsatzerlöse und Zuwendungen in Höhe von EUR 200.785.547 (Vorjahr: TEUR 172.336) gliedern sich wie folgt:

a)

	2024 EUR	2023 TEUR
Umsatzerlöse hoheitlich	83.814.433	74.127
Umsatzerlöse gem. § 8 (2) Z 17 und gem. § 8 (7) GESG	17.668.018	14.753
Erlöse aus Forschungsprojekten	2.341.274	1.291
Sonstige Umsatzerlöse	1.170.855	1.185
	104.994.579	91.357

b) Die Bundesmittel in Form der Basiszuwendung betragen für das Geschäftsjahr 2024 EUR 90.385.760 (Vorjahr: TEUR 71.680). Die Höhe ist im § 12 Abs. 1 und 1a GESG festgelegt.

c) Die sonstigen Zuwendungen des Bundes betragen EUR 5.405.207 (Vorjahr: TEUR 9.300). Diese beinhalten Zuwendungen für mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) geschlossene Leistungsvereinbarungen gem. § 12 Abs. 4a GESG für Leistungen des Geschäftsfelds Strahlenschutz (Vorjahr: TEUR 5.223).

Im Vorjahr waren weiters Zuwendungen für Dienstleistungen auf Basis von Fachweisungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zur Bewältigung der COVID-19-Krise in Höhe von EUR 4.076.598 enthalten.

2 Sonstige betriebliche Erträge

c) übrige:

	2024	2023
	EUR	TEUR
Erlöse aus Kostenersatz	3.898.492	4.889
Auflösung Investitionszuschüsse	967.796	936
EU-Förderungen	120.913	113
andere	626.625	424
	5.613.826	6.363

3 Personalaufwand

	2024	2023
	EUR	TEUR
Löhne	1.496.137	1.465
Gehälter	99.379.343	85.722
Soziale Aufwendungen		
Aufwendungen für Altersversorgung	1.267.316	1.098
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	812.765	2.074
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	22.666.184	20.128
sonstige soziale Aufwendungen	1.498.130	1.357
Aufwendungen für dienstzugeteilte Beamt:innen	15.392.738	16.209
	142.512.612	128.052

3.1 Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	2024	2023
	EUR	TEUR
Aufwendungen für Abfertigungen	1.001.711	769
Veränderung Rückstellung für Abfertigungen	-1.424.941	245
Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen	1.235.995	1.060
	812.765	2.074

4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

b) übrige:

	2024	2023
	EUR	TEUR
Gebäudemieten und Betriebskosten	10.644.855	9.728
Aufwendungen IT-Software	9.355.517	8.442
nicht abzugsfähige Vorsteueranteile	8.749.053	8.584
Energie	3.552.026	6.266
Instandhaltung Laborgeräte	2.529.841	2.299
Dienstleistungen Facility Management	2.336.309	2.091
Instandhaltungen Gebäude	2.065.955	1.668
Büro- und Verbrauchsmaterial	1.414.053	893
Reisekosten	1.409.684	1.307
sonstige Dienstleistungen	1.058.999	1.198
Fuhrpark	856.679	851
Beratung	724.416	469
Logistik	664.473	644
Fortbildung	640.972	847
Versicherungen	520.709	464
Telekommunikation	445.431	428
Drohverluste Zulassungen Medizinmarktaufsicht	423.371	0
Kommunikation	344.812	317
Aufwendungen IT-Hardware	272.859	185
Drohverluste Forschungsprojekte	71.386	196
sonstige übrige Aufwendungen	1.836.217	1.540
	49.917.617	48.416

5 Aufwendungen für Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen im Berichtsjahr EUR 45.600 (Vorjahr: TEUR 46) für die Prüfung des Jahresabschlusses. Für sonstige Leistungen sind wie im Vorjahr keine Aufwendungen angefallen. Die Höhe der Aufwendungen wurde inklusive des nicht abzugsfähigen Vorsteueranteiles ermittelt.

E Sonstige Angaben

1 Angaben über Arbeitnehmer:innen

Im Geschäftsjahr 2024 waren in der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH durchschnittlich 1.514 Vollbeschäftigungsäquivalente (Vorjahr: 1.468) beschäftigt. Es handelte sich dabei um 127 Beamt:innen (Vorjahr: 145), 202 ehemalige Vertragsbedienstete (Vorjahr: 215) und 1.185 Angestellte gemäß Kollektivvertrag (Vorjahr: 1.108).

Zusätzlich wurden durchschnittlich 21 Saisonarbeitskräfte (Vorjahr: 24) sowie 12 Lehrlinge (Vorjahr: 11) beschäftigt.

Karenzierte Mitarbeiter:innen, Mitarbeiter:innen im Dienstleistungsverzicht sowie Mitarbeiter:innen der ausgegliederten Einheiten sind in diesen Zahlen nicht enthalten und umfassen im Durchschnitt 68 Vollbeschäftigungsäquivalente (Vorjahr: 80).

2 Organe der Gesellschaft

2.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Im Geschäftsjahr 2024 waren DI. Dr. Thomas Kickingner, Priv. Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner und Dr. Anton Reinl als Geschäftsführer tätig.

Die Geschäftsführer erhielten im Geschäftsjahr 2024 fixe Bezüge in Höhe von insgesamt EUR 366.627 (Vorjahr: TEUR 366) sowie ein leistungsbezogenes Entgelt für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 in Höhe von EUR 83.751 (Vorjahr: TEUR 68).

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung für die Geschäftsleitung betrugen EUR 37.579 (Vorjahr: TEUR 38).

DI. Dr. Thomas Kickingner ist mit 31. Jänner 2024 als Geschäftsführer ausgeschieden. Vom 1. Februar 2024 bis 31. März 2024 war Dr. Anton Reinl als Alleingeschäftsführer tätig. Mit 1. April 2024 hat Priv. Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner seine Tätigkeit als fachlicher Geschäftsführer der AGES aufgenommen.

2.2 Mitglieder des Aufsichtsrats

Folgende Mitglieder hatte der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2024:

(Vorsitzende)	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Maria Reiffenstein
(Stellvertreter der Vorsitzenden)	DI DDr. Reinhard Mang
(Mitglied)	Mag. Dr. Edgar Blocher
(Mitglied)	Mag. Dr. Ulrich Herzog
(Mitglied)	Mag. ^a Ilse Hohenegger
(Mitglied)	Dr. ⁱⁿ Sigrid Kiermayr
(Mitglied)	MMag. Dr. Michael Laminger
(Mitglied)	Mag. ^a Daniela Nowotny (ab 10.4. 2024)
(Mitglied)	Mag. Robert Pichler (bis 9.4. 2024)
(Arbeitnehmersvertreter)	Mag. Georg Appl
(Arbeitnehmersvertreterin)	Ing. Mag. ^a (FH) Karin Bäcker
(Arbeitnehmersvertreter)	Emmerich Wagner

Die im Jahr 2024 von der Generalversammlung beschlossenen und ausgeschütteten Vergütungen für die Tätigkeit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 betragen:

Vorsitzende	4.200 EUR
Stellvertreter	3.500 EUR
übrige Aufsichtsratsmitglieder	2.500 EUR
Sitzungsgeld	150 EUR

Die Vergütung für die Leistungen im Geschäftsjahr 2024 wird erst in der Generalversammlung genehmigt und sodann im Public Corporate Governance Bericht 2024 veröffentlicht.

Die Vergütung für jene Aufsichtsratsmitglieder, die Beamt:innen sind, wird an das Bundesministerium für Finanzen abgeführt. Die Arbeitnehmersvertreter:innen im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

3 Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Es bestehen keine Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen der Anteilseigner, Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsleitung.

4 Kreditgewährung

Die AGES gewährt im Rahmen der lohnsteuerrechtlichen Möglichkeiten Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter:innen. Mit 31. Dezember 2024 gab es offene Gehaltsvorschüsse an 12 Personen mit einem Außenstand von insgesamt EUR 35.579 (Vorjahr: TEUR 22). Die AGES hat keine Kredite an Organe der Gesellschaft gewährt.

5 Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Am 1. Jänner 2025 ist ein neuer AGES-Kollektivvertrag in Kraft getreten. Durch den neuen Kollektivvertrag kommt es zu Mehrbelastungen, die in den Folgejahren zu entsprechenden Mehraufwendungen führen werden.

Mit dem Budgetbegleitgesetz (BGBl. I Nr. 152/2023 v. 22. Dezember 2023) wurde die Basiszuwendung gem. § 12 Abs. 1, 1a GESG idgF für das Jahr 2024 auf 90,4 Mio. EUR und für 2025 auf 98,5 Mio. EUR angehoben. Für das Jahr 2026 gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keinen gesetzlichen Beschluss für eine zusätzliche Basiszuwendung, sodass gem. § 12 Abs. 1, 1a GESG idgF die Basiszuwendung für das Jahr 2026 74,3 Mio. EUR betragen würde.

Wien, am 5. März 2025

Die Geschäftsführer:

e.h.

Priv. Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner

e.h.

Dr. Anton Reinl



GESUNDHEIT FÜR MENSCH, TIER & PFLANZE

www.ages.at

Beilage III

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Nettobuchwerte		
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	14.914.456	54.436	16.708	-11.781	14.973.820	-12.522.002	-764.317	10.398	-13.275.921	2.392.454	1.697.899
2. geleistete Anzahlungen	65.470	29.679	-16.708	-59.240	19.200	-59.240	0	59.240	0	6.229	19.200
	14.979.926	84.115	0	-71.021	14.993.020	-12.581.242	-764.317	69.638	-13.275.921	2.398.684	1.717.099
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude	19.068.584	514.012	178.507	-148.880	19.612.223	-7.344.419	-1.329.004	39.523	-8.633.900	11.724.164	10.978.323
2. technische Anlagen und Maschinen	72.440.599	4.485.642	59.044	-4.237.050	72.748.235	-57.404.370	-4.792.311	4.202.719	-57.993.962	15.036.229	14.754.272
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *	21.154.449	2.903.635	45.566	-866.318	23.237.332	-17.238.690	-3.105.562	861.577	-19.482.675	3.915.759	3.754.657
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	61.644	460.042	-283.117	0	238.570	0	0	0	0	61.644	238.570
	112.725.276	8.363.331	0	-5.252.248	115.836.359	-81.987.479	-9.226.877	5.103.818	-86.110.537	30.737.797	29.725.822
	127.705.202	8.447.446	0	-5.323.269	130.829.379	-94.568.721	-9.991.194	5.173.457	-99.386.458	33.136.481	31.442.921

* darin enthalten geringwertige Vermögensgegenstände

1.527.531

47.875

-1.527.531

-47.875



Lagebericht



zum Jahresabschluss 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	3
Die AGES – Aufgaben und Zielsetzung.....	3
Geschäftsverlauf	4
Schwerpunkte aus den einzelnen Geschäftsfeldern und Fachbereichen und aus dem Büro für Tabakkoordination	5
Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.....	21
Zweigniederlassungen	25
2 Nachhaltigkeit in der AGES	25
Klimawandel.....	26
Arbeitskräfte des Unternehmens	30
Verbraucher:innen und Endnutzer:innen	46
3 Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.....	52
4 Forschung und Entwicklung.....	53
5 Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems... 54	54

1 Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die AGES – Aufgaben und Zielsetzung

Die AGES ist die maßgebliche österreichische Wissensorganisation zur Risikominimierung auf den Gebieten Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucher:innenschutz.

Die AGES als GmbH im 100%igen Eigentum der Republik Österreich erbringt ihre Leistungen auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), der speziellen Materiengesetze und einschlägiger europäischer Regelungen. Die Gesellschafterrechte des Bundes werden gemeinsam vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wahrgenommen.

Die AGES arbeitet auf Basis der von den Eigentümervertreterministerien vorgegebenen Wirkungsziele, des Unternehmenskonzepts und des jährlich vereinbarten Arbeitsprogramms risikobasiert und interdisziplinär in den Themenfeldern Öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Strahlenschutz.

Die Leistungen der AGES umfassen insbesondere Untersuchung, Begutachtung, integrative Risikobewertung, Risikokommunikation und Information. Basis hierfür ist gebündeltes, wissenschaftlich abgesichertes Expert:innenwissen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die AGES angewandte Forschung und vermittelt einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse. Die Expert:innen der AGES sind in nationalen und internationalen Netzwerken tätig.

Die AGES erbringt umfassende Unterstützungsleistungen für die Eigentümervertreterministerien im Rahmen der Früherkennung und Bewältigung von Notfällen und Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Strahlenschutz sowie des Bereichs der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit. Durch die personelle und administrative Unterstützung des übergeordneten Krisenmanagements soll ein möglichst reibungsloses nationales Krisenmanagement gewährleistet werden.

Die AGES stellt den beiden Ministerien, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, dem Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung, dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit sowie dem Büro für Tabakkoordination Dienstleistungen und Ressourcen zur Vollziehung deren behördlicher Aufgaben zur Verfügung.

Die AGES steht in ihrer Leistungserbringung für Objektivität, Kompetenz und Verantwortung.

Geschäftsverlauf

Neben der Erfüllung des mit den beiden Eigentümervertreterministerien vereinbarten Arbeitsprogramms lag im Jahr 2024 der Schwerpunkt auf der weiteren Umsetzung des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 in Richtung einer „One-Health-Organisation“. Zu der Übernahme neuer Aufgaben auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) zählten u. a. neue Leistungen für das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG).

Darüber hinaus gab es 2024 folgende relevante Neuerungen und Änderungen:

Der ehemalige fachliche Geschäftsführer Herr DI Dr. Thomas Kickingler ist mit 31.01.2024 ausgeschieden. Vom 01.02.2024 bis 31.03.2024 fungierte Herr Dr. Anton Reinl als Alleingeschäftsführer. Mit 01.04.2024 nahm Herr Priv. Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner seine Tätigkeit als fachlicher Geschäftsführer der AGES auf. Somit besteht die Geschäftsführung ab 01.04.2024 aus Herrn Dr. Anton Reinl und Herrn Priv. Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner.

Für das Geschäftsjahr 2024 standen der AGES gegenüber dem Jahr 2023 mehr Bundesmittel zur Finanzierung ihrer ständig wachsenden Aufgaben und der Teuerung zur Verfügung. Mit dem Budgetbegleitgesetz (BGBl. I Nr. 152/2023 v. 22.12.2023) wurde die Basiszuwendung für die Jahre 2024 und 2025 angehoben.

Der Schwerpunkt im Personalbereich lag auf den Umsetzungsmaßnahmen für den am 31.01. 2024 unterschriebenen neuen AGES-Kollektivvertrag, der mit 01.01.2025 in Kraft trat sowie auf der weiteren Digitalisierung der Personalprozesse.

Im Bereich Facility Management wurde weiter an der Optimierung der Standortinfrastrukturen gearbeitet. Der Bau des Zoonosenlabors in Mödling, welcher 2023 begonnen wurde, wurde fortgesetzt, die Inbetriebnahme wird voraussichtlich 2026 erfolgen. Die Planungsarbeiten an dem Sanierungs- und Umbauprojekt Wien-Spargelfeldstraße wurden - gemeinsam mit der Bundesimmobiliengesellschaft (bzw. mit deren Tochtergesellschaft ARE) – weitergeführt.

Weiterentwicklung der IT-Systeme

Der Supportbereich IT-Services ist für den zentralen Betrieb der Applikations- und Infrastrukturlandschaft im Unternehmen verantwortlich. Der Aufgabenbereich erstreckt sich von den IT-Endbenutzergeräten über den IT-Infrastrukturbetrieb bis zur Applikationsbetreuung und Entwicklung. Digitalisierung und Datenmanagement sind als Kernthemen im Unternehmenskonzept verankert.

Im Jahr 2024 wurden die Digitalisierungsvorhaben weiter fortgeführt und die mobile Bonitur am Feld bzw. die mobilen Kontrollfunktionen in den Verantwortungsbereichen umgesetzt. Die strategischen Applikationen wurden durch Digitalisierungsmaßnahmen weiterentwickelt, sodass mittelfristig ein strategisch und effizienter Applikationsbetrieb weiterhin gewährleistet werden kann.

Die bestehenden Technologie Stacks wurden durch einen Review auf deren Einsatz und Lifecycle im Unternehmen geprüft. Die stetige Weiterentwicklung dieser strategischen Technologien sowie deren Lifecycle stellen die Basis für einen sicheren IT-Betrieb dar.

Schwerpunkte aus den einzelnen Geschäftsfeldern und Fachbereichen und aus dem Büro für Tabakkoordination

Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit (MED)

Das Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit führt klinisch-mikrobiologische Untersuchungen durch, forscht, prüft und berät, um höchste medizinische Standards bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten zu erreichen, sowie den öffentlichen Gesundheitsdienst bestmöglich bei der Abklärung von Krankheitsausbrüchen zu unterstützen.

Die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen sind im Jahr 2024 - im Vergleich zu den Vorjahren - erstmals wieder in den Hintergrund getreten.

Es erfolgte damit schrittweise wieder die vermehrte Hinwendung zu anderen Themenfeldern, wie der Abklärung von laufenden Krankheitsausbrüchen (v. a. Masern und lebensmittelbezogene Krankheitsausbrüche), dem Aufbau einer AGES-Core-Unit zur Ganzgenomsequenzierung, dem Ausbau des Hitzemortalitätsmonitorings, der Etablierung von neuen Überwachungssystemen für Infektionskrankheiten und Vektoren (Stechmücken, Zecken) sowie der Teilnahme an diversen internationalen Projekten. Besonders hervorzuheben ist hier das Einwerben eines EU-Grants zum weiteren Ausbau der Surveillance-Kapazitäten in Österreich.

Der Fokus bzgl. Projektaktivitäten lag auf der Kooperation zwischen Veterinär- und Humanmedizin im Sinne des One-Health-Ansatzes:

- Automatisierung, Optimierung und Validierung von vollständiger Genomsequenzierung und Etablierung sowie Validierung neuer Genomsequenzierungsmethoden zur Früherkennung und Bewältigung von Ausbrüchen von Infektionskrankheiten
- Stärkung national integrierter Überwachungssysteme und deren Ausweitung auf EU-Ebene, sowie die Verbesserung nationaler Überwachungssysteme durch die Integration verschiedener Quellen elektronischer Gesundheitsdaten und digitaler Register/Datenbanken, um das EU-Überwachungssystem zu stärken
- Umsetzung von Teilprojekten im Zuge des Kernthemas Antibiotika-Resistenzen (Umsetzung des neuen Durchführungsbeschlusses der EU-Kommission zum Monitoring antimikrobieller Resistenzen, Harmonisierung der Resistenztestungen in der Veterinärmedizin etc.)

Zudem konnten die privatwirtschaftlichen Leistungen im Bereich der privaten Wasseranalytik und Krankenhaushygiene, der pharmazeutischen Steriltestungen und Produktkontrollen sowie der privaten humanmedizinischen Leistungen gegenüber 2023 weiter ausgebaut werden.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Schwerpunkte für das Jahr 2025 liegen, neben der ordnungsgemäßen Abarbeitung des Arbeitsprogrammes im Sinne des GESG, in der Etablierung der nationalen Referenzzentrale für Bordetella Pertussis, im Ausbau des Instituts für Infektionsepidemiologie sowie in der Zusammenarbeit im Sinne des One-Health-Ansatzes zwischen Human- und Veterinärmedizin (Kernthema Antibiotikaresistenzen, Ganzgenomsequenzierung etc.).

Eines der Hauptziele im Bereich Projektumsetzung für 2025 ist die Kapazitätsentwicklung für das öffentliche Gesundheitspersonal (Fortbildung, Vernetzung), die Digitalisierung sowie eine automatisierte Überwachung von Atemwegsinfektionen in allen Versorgungsbereichen (Bevölkerung, Primärversorgung, Krankenhaus) und Vernetzen von Daten für die menschliche und tierische Gesundheit.

Im privatwirtschaftlichen Bereich ist weiter mit einer Fortführung des positiven Geschäftsverlaufs zu rechnen.

Geschäftsfeld Tiergesundheit (VET)

Die Kernaufgaben des Geschäftsfelds Tiergesundheit sind die frühzeitige Erkennung, Überwachung und Erforschung von anzeigepflichtigen sowie volkswirtschaftlich bedeutenden Tierseuchen und Zoonosen, die Führung der entsprechenden Nationalen Referenzlaboratorien (NRLs) sowie die Bereitstellung ausreichend qualifizierter Ressourcen, Expertise und Infrastruktur für die Bewältigung von Seuchenausbrüchen.

Das Jahr 2024 war geprägt von der Ausbreitung der Klassischen Geflügelpest (Aviäre Influenza H5N1) in Österreich. Im Frühjahr waren vorrangig Wildvögel betroffen. Seit September wurden mehrere Ausbrüche von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) sowohl bei Wildvögeln, in Hobbyhaltungen sowie erstmalig auch vermehrt in großen Geflügelbetrieben bestätigt. 25 Bezirke wurden als Gebiete mit einem stark erhöhten Risiko eingestuft. Neben der stark gestiegenen Anzahl an Verdachts- und Abklärungsproben wurden von den Expert:innen des Geschäftsfelds Tiergesundheit epidemiologische Erhebungen durchgeführt, sowie zielgerichtet an Stakeholder kommuniziert.

Die bei Wiederkäuern wirtschaftlich bedeutende Blauzungenkrankheit (BTV) ist im September 2024 erstmalig seit 2016 wieder aufgetreten und hat besondere Aufmerksamkeit gefordert. Nachgewiesen wurden der als besonderes virulent eingestufte Serotyp 3 sowie der zuletzt 2016 vorkommende Serotyp 4.

Auf Grund des erneuten Auftretens wurde für ganz Österreich der Status „frei von Blauzungenkrankheit“ ausgesetzt, das Vektormonitoring wurde wiederaufgenommen und das nationale BTV – Überwachungsprogramm verstärkt. Die Bearbeitung der Verdachts- und Überwachungsproben erfolgte am NRL Mödling.

Eine besondere Bedeutung für Österreich hat die weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den Nachbarländern Slowakei und Ungarn sowie in den Balkanländern. Im Rahmen eines nationalen ASP-Überwachungsprogramms werden laufend Untersuchungen bei verendeten Haus- und Wildschweinen sowie erlegten Wildschweinen durchgeführt.

Die Expert:innen der AGES sind in zahlreichen nationalen und internationalen Taskforces und Arbeitsgruppen eingebunden, um die Prävention, Früherkennung und Bekämpfung von Seuchen zu unterstützen. Die Teilnahme und Mitorganisation von Tierseuchenübungen sowie die Erstellung und Überarbeitung von Notfallplänen, Risikoeinschätzungen, Expertisen zur Biosicherheit und Informationsmaterialien sind hier zu nennen.

Fachlich war die Implementierung des Animal Health Law (AHL) eine große Herausforderung. Die Umsetzung des AHL bedeutet einerseits den Ausbau der NRL-Funktionen für weitere gelistete Tierkrankheiten als auch die Übernahme zusätzlicher Funktionen und Verantwortungen bei der Koordination im Tierseuchenfall sowie der epidemiologischen Abklärung.

Im Rahmen der Lebendtierexporte wurden Untersuchungen auf diverse Einzelparameter von Rindern und kleinen Wiederkäuern durchgeführt, die zur Dokumentation des hohen Gesundheitsstatus österreichischer Nutztiere beitragen.

Das Geschäftsfeld Tiergesundheit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Kernthema „Antibiotika (AB)-Resistenzen“. Die Vorbereitungen für ein im Jahr 2025 erstmalig stattfindendes AB-Resistenzmonitoring bei ausgewählten pathogenen Erregern in Kooperation mit anderen Veterinärlaboratoren konnten erfolgreich abgeschlossen werden.

Ein wichtiger Schritt waren die standortübergreifende Harmonisierung der Resistenztestung sowie die Automatisierung bei der Ergebniserfassung. Weiters wird das Vorantreiben der Impfstoffentwicklung und der damit verbundenen Versorgung mit bestandsspezifischen Impfstoffen und Autovakzinen forciert, wodurch der AB-Einsatz in Problembetrieben reduziert bzw. vermieden werden kann.

Der Bau des Zoonosenlabors am Standort Mödling wurde 2024 fortgesetzt. Das neue Labor soll als Core-Facility der AGES zur Bewältigung von (Tier-)Seuchen und Zoonosen genützt werden. Die Inbetriebnahme des Labors wird voraussichtlich 2026 erfolgen.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

2025 wird das Geschäftsfeld Tiergesundheit neben der Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsprogramms mit der Erbringung von Untersuchungs- und Expert:innenleistungen auf Grund der aktuellen Tierseuchensituation gefordert sein. Es wird insbesondere erwartet, dass sich sowohl die Geflügelpest als auch die Blauzungenkrankheit weiter ausbreiten können.

Mit dem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest ist jederzeit zu rechnen, was einen erheblichen Anstieg zeitkritischer Untersuchungen in den Laboratorien zur Folge haben wird.

AGES-Jahresziel für 2025 wird die intensive Beschäftigung mit dem One-Health-Ansatz sein sowie die Aufrechterhaltung ausreichender Laborkapazitäten für aktuelle und kommende Tierseuchenausbrüche. Die Grundlage für One-Health liegt in der Zusammenarbeit von Human- und Veterinärmedizin. Das Geschäftsfeld Tiergesundheit wird sich u. a. im Rahmen der NRL-Tätigkeiten und von nationalen und EU-weiten Projekten verstärkt einbringen. Die Entwicklung neuer Methoden und Ansätze wird die Effizienz in der Überwachung der Tiergesundheit weiter steigern.

Übergreifende Kooperationen – u. a. mit der IAEA, Nachbarstaaten und den Twinning-Partnern – und die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen/Universitäten sollen 2025 weiter forciert werden, um den Informationsaustausch zu verbessern.

Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit (LMS)

Das Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit ist lösungsorientierter Partner für Verbraucher:innen, Lebensmittelaufsicht, Eigentümergebietministerien, Interessenvertretungen und Wirtschaft in Fragen der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes. Die Haupttätigkeiten sind dabei die Untersuchung und Begutachtung von Waren, die dem LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz) unterliegen und die Aufgaben als Nationale Referenzlabore zu zwölf Themenfeldern.

Das 2022 gegründete „Kompetenzzentrum Lebensmittelkette“ (LMK) war 2024 im Bereich der Fachkoordination bei Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeiten betreffend Herkunft- und Spezialitätenschutz sowie Integrität in der Lebensmittelkette weiter erfolgreich tätig. Dafür wurde eine Expert:innengruppe für Authentizität und Herkunft gegründet. Auch die fachliche Abstimmung der Bewertung von Lebensmittelproben wurde im Rahmen der Gutachtenkoordination durch Abstimmungsmeetings alle zwei Wochen durchgeführt. Besonders der fachliche Austausch mit den nach § 73 LMSVG autorisierten Gutachter:innen der Privatlabors wird sehr geschätzt, da unterschiedliche Sichtweisen diskutiert und auch abgeklärt werden können. Die Interneteinheit des LMK unterstützt die Bundesämter bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen von Waren, die über das Internet oder andere Fernabsatzkanäle in Verkehr gebracht werden.

In Zusammenarbeit mit den Zollbehörden konnten Sendungen wegen gesundheitsschädlicher oder nicht sicherer Nahrungsergänzungsmittel rechtzeitig aus dem Verkehr genommen werden. Es zeigt sich immer deutlicher, dass bei über den Fernabsatz vertriebenen Produkten die Beanstandungsrate weit höher ist als bei Untersuchungen im stationären Handel. Deshalb werden die Möglichkeiten der Internetkontrolle an der AGES weiter ausgebaut. Das LMK hat in diesem Bereich den Zuschlag für das Projekt „eMarketShield“ bekommen.

In diesem Projekt werden spezielle IT-Werkzeuge entwickelt, welche für die Anforderungen der Marktüberwachung des Onlinehandels angepasste risikobasierte Kontrollansätze mittels datengestützter Entscheidungsgrundlage ermöglichen.

Besonders erwähnenswert sind die Aktivitäten der Servicestelle „Nachhaltige Lebensmittel- und Ernährungssysteme“, welche die rechtliche Entwicklung auf europäischer Ebene verfolgt und fachliche und rechtliche Expertise für die drei Ministerien BMSGPK, BML und BMK zur Verfügung stellt. Durch monatliche Newsletter, Teilnahme an Diskussions- und Fachveranstaltungen und der auch 2024 durchgeführten Veranstaltung „Sustainable Food Systems – Wege zu einer gesunden und nachhaltigen Ernährung für alle“ wurden diese Tätigkeiten der interessierten Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Das Kernresonanzspektrometer (NMR) wurde routinemäßig bei der Kontrolle der Herkunft von Honig und pflanzlichen Lebensmitteln eingesetzt. Für den Einsatz dieser Analytik für weitere Lebensmittelgruppen erfolgt der Aufbau von Referenzdatenbanken gemeinsam mit dem Geschäftsfeld Ernährungssicherheit. Auf europäischer Ebene wird unter aktiver Beteiligung von LMS an der Standardisierung und am Aufbau einer europäischen Referenzdatenbank gearbeitet. Auf Grund von mehreren Fällen von Kontaminationen von Lebensmitteln durch Chemikalien, die in die Umwelt gelangt sind, wurde die notwendige Untersuchungsmethode zur Untersuchung auf die Gruppe der Perfluoroalkylsulfonsäuren (PFAS) an der AGES etabliert und für die Untersuchung weiterer Matrices validiert. Anfang 2025 werden auch Untersuchungen von Obst und Gemüse sowie von Blutproben (Lebendtieruntersuchungen) möglich sein.

Die Fokussierung von LMS auf Forschungs- und Wissenstransferaktivitäten wurde durch Bewerbung bei internationalen Projekten weiter verstärkt.

Auch 2024 wurden im Rahmen der von EUROPOL und INTERPOL geleiteten europaweiten Operation "OPSON XIII" zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug sowie im Rahmen nationaler Schwerpunktaktionen Proben untersucht und begutachtet.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Bei der weiteren Umsetzung der Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625 sind für 2025 mit Unterstützung des Kompetenzzentrums Lebensmittelkette Schwerpunktaktionen zur Kontrolle des Fernabsatzes und zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug vorgesehen. Neue Gesetzgebungen betreffend Lieferketten und Herkunft (verpflichtende Herkunftsangaben in der Gemeinschaftsverpflegung, Deforestation-Verordnung, Frühstücksrichtlinie, Green Claims) und die dafür notwendige Unterstützung der Behörden erfordert einen Ausbau der Analytik und eine Erweiterung der Expertise. Generell wird die Umsetzung der Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625, die Risikofokussierung bei den amtlichen Tätigkeiten mit besonderem Fokus auf Lebensmittelbetrug, Umweltkontaminationen, Rückstandkontrollen, sowie die Überwachung einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion ein Schwerpunkt für 2025 sein.

Geschäftsfeld Strahlenschutz (STS)

Der übergeordnete Geschäftszweck des Geschäftsfelds Strahlenschutz ist die Sicherstellung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor ionisierender Strahlung auf Basis des EURATOM-Vertrages und des Österreichischen Strahlenschutzgesetzes inkl. der dazugehörigen Verordnungen.

Die Hauptaktivitäten des Geschäftsfelds im Jahr 2024 umfassten die fachliche Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in den Bereichen Konditionierung und Lagerung radioaktiver Abfälle (Predisposal Management), nukleare Sicherheit (Sachverständigenaufgaben für den Forschungsreaktor) und Radonschutz sowie in der Arbeit der Geschäftsstelle des Entsorgungsbeirats. In diesem Zusammenhang wurden 2024 von der AGES Studien (zum Teil in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen) zu Themen im Bereich Endlagerung radioaktiver Stoffe fertiggestellt. Zudem wurde der Beirat bei der Erstellung der Empfehlungen für eine sichere Endlagerung der radioaktiven Abfälle in Österreich, die in Form eines Berichtes an die Frau Bundesministerin übergeben wurden, von der Geschäftsstelle unterstützt.

Wesentliche weitere Aufgaben 2024 waren die Unterstützung der zuständigen Behörden in Bewilligungs- und Anerkennungsverfahren, vorrangig durch Sachverständigentätigkeiten im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung, Vor- und Nachkonditionierung sowie der Freigabe radioaktiver Abfälle. Durch die Ende 2023 eingeführte technische Qualitätssicherung (TQS) der Tomosynthesegeräte im Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (BKFP) waren Adaptierungen der Analysesoftware und weitere Digitalisierungsmaßnahmen notwendig, um den höheren Daten- und Analyseaufwand managen zu können. Für die monatliche Konstanzprüfung der Ultraschallgeräte wurde eine KI-Lösung implementiert und ein Evaluierungsprozess gestartet.

Schwerpunkte der Forschungsaktivitäten bildeten das Engagement im Rahmen EURAD-2 (Endlagerforschung) als Technical Support Organisation (TSO) sowie die Arbeiten im Rahmen des EU-Forschungsprojekts RADONORM über natürliche Radioaktivität. Erstmals war es möglich, an einem FFG-Projekt teilzunehmen; im Projekt RE-FORM Earth wird die Radioaktivität in Lehm und Lehmprodukten sowie die Radon- und Thoronbelastung in Lehmbauten untersucht.

Im Bereich Notfallschutz lag der Fokus auf der Zusammenarbeit mit Einsatzorganisationen im radiologischen und nuklearen Notfall; so nahmen die Notfalleinsatzkräfte der AGES an verschiedenen Notfallübungen teil und testeten dabei erfolgreich ihr neu etabliertes mobiles Labor im Feld. Ebenso wurden im Jahr 2024 auch Übungen im Labor abgehalten, um die speziell für den Notfall erforderlichen Abläufe zur Vorbereitung und Messung der Proben sowie zur Übermittlung der Ergebnisse an die zuständigen Behörden zu trainieren. Zudem wurden Rahmenvereinbarungen über Leistungen im radiologischen Notfall mit dem Bund und Bundesländern abgeschlossen bzw. sind im Abschluss.

Im Jahr 2024 waren drei Leistungsvereinbarungen die Basis für Leistungen für das BMK, die dem gesetzlichen Vollzug zugeordnet sind (Radioaktivitätsmonitoring gemäß § 125 Strahlenschutzgesetz 2020, inkl. detailliertem Arbeitsprogramm, Geschäftsstelle und Fachunterstützung für den Entsorgungsbeirat, sowie Fachunterstützung im Strahlenschutz 2022-2025).

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Die Weiterentwicklung des Geschäftsfelds als Technical Support Organisation (TSO) der zuständigen Ministerien insbesondere in den Leistungsbereichen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle, nuklearer Notfallschutz, Schutz vor Radon und vor natürlichen radioaktiven Stoffen bei Tätigkeiten und in Altlasten, sowie Forschungsaktivitäten werden wichtige Eckpfeiler für die kommenden beiden Jahre bilden. Dabei werden die Prinzipien der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes sowie die Minimierung des radioaktiven Abfalls die Schwerpunkte bilden. Die fachliche Unterstützung des BMK und des Entsorgungsbeirats in Form von Studien und Projekten zur Lösung der noch offenen Frage der Endlagerung von radioaktivem Abfall ist gemeinsam mit Forschungsaufgaben im Rahmen des EJP-Programms EURAD 2 ebenfalls ein wichtiger Beitrag zum nachhaltigen Umweltschutz. Für 2025 sind weitere Digitalisierungsmaßnahmen geplant: beispielsweise eine Implementierung eines Analyseservers zur weiteren Performancesteigerung und besseren Skalierbarkeit oder die Entwicklung einer KI-Lösung für die wöchentliche Konstanzprüfung der Mammografiesysteme.

Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht (MEA)

Das Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht arbeitet im Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) für das Wohl von Mensch und Tier, in dem es als österreichische Arzneimittelagentur das regulatorische und wissenschaftliche Umfeld für qualitativ hochwertige, wirksame und – basierend auf einer Nutzen Risiko Abwägung - entsprechend sichere Arzneimittel sowie Medizinprodukte mitbestimmt und auch nach der Zulassung sicherstellt. Das BASG hat sich, um die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben zu bewirken, der der AGES zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen.

2024 wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung gesetzt, um den zunehmenden Aufgaben im Vertriebsbeschränkungs- und Versorgungsbereich besser Rechnung zu tragen: Die Task Force Lieferengpässe wurde in eine offizielle Kommission des BMSGPKs überführt. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von niedrigpreisigen Arzneimitteln wurde die Abwicklung des Infrastruktursicherungsbeitrags durchgeführt und Begleitmaßnahmen für die Verordnung betreffend die Bevorratung von Humanarzneispezialitäten gesetzt. Entsprechende IT-Funktionalitäten für das Vertriebsbeschränkungsregister wurden angepasst und eine Schnittstelle zu den größten Großhändlern aufgebaut, um bei Bedarf Lagerstandsabfragen machen zu können.

Wesentlich für die Arzneimittelversorgung ist auch das Engagement in diversen europäischen Arbeitsgruppen, um einerseits im Bedarfsfall regionalen Ausgleich zu ermöglichen und andererseits europaweit konzertierter vorgehen zu können. So wurde erfolgreich an der Ausgestaltung einer europaweiten Sammlung von Daten zu Lieferengpässen („European Shortages Monitoring Platform“) der EMA (European Medicines Agency) mitgearbeitet, um auf europäischer Ebene Lieferengpässe bei Arzneimittel überwachen zu können.

Wesentliche Kernaufgaben der Pharmakovigilanz wurden organisatorisch gestrafft, um den Prozessablauf zwischen Einzelfallmeldungen, Signaldetektion sowie der Bewertung und Begutachtung effektiver zu gestalten.

Im Rahmen der Marktüberwachung der Medizinprodukte konnte die Zusammenarbeit mit dem Zoll intensiviert werden und entsprechende Schwerpunktaktionen wurden durchgeführt.

Im Arzneimittelprüflabor (OMCL) kam bei den Chargenfreigaben ein positiver Mengeneffekt zu tragen. Zudem wurden neue Methoden zur Chargenfreigabe für bestimmte Plasmaprodukte sowie Impfstoffe etabliert sowie neue, moderne Analysegeräte angeschafft und weitere Automatisierungen und Prozessoptimierungen in den Arbeitsabläufen eingeführt.

Auf europäischer Ebene zählt das BASG weiterhin zu den aktivsten Institutionen: die sehr hohe Anzahl an Neuanträgen in der Rolle als hauptverantwortliche Zulassungsbehörde (RMS – Reference Member State) konnte weiterhin auf gleichem Niveau gehalten werden. Bei den wissenschaftlichen Beratungsverfahren der EMA sowie im zentralen Zulassungsverfahren konnte sogar wieder der zweite Platz im EU-Ranking der nationalen Arzneimittelzulassungsbehörden erreicht werden und bei den Herbal-RMS-Verfahren steht das BASG an der Spitze in Europa.

Die Durchführung von Inspektionen konnte in Österreich als auch in Drittländern erfolgreich getätigt und gesteigert werden. Zudem wirkt das BASG in Joint Actions des EU4Health-Programms und in Joint Inspector Trainings mit.

Ein fixer Bestandteil zur Informationsbereitstellung an die verschiedenen Stakeholder:innen waren wieder die „BASG-Gespräche“. Diese dienen dem Austausch wichtiger Informationen mit den Stakeholder:innen.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Im Fokus für 2025 steht v. a. der Input zur Reform der europäischen pharmazeutischen Gesetzgebung, die nationale Umsetzung der SoHO-Verordnung (substances of human origin) sowie die Umsetzung der Arzneimittelbevorratungsverordnung.

Mit der sukzessiven bzw. modularen Einführung von EUDAMED als zentrale europäische Datenbank für Medizinprodukte werden erweiterte nationale Aufgaben entsprechend der Medizinprodukte- und In-Vitro-Diagnostika-Verordnung zum Tragen kommen. Die Ausgestaltung der nationalen Verpflichtungen mitsamt der Konzeption entsprechender IT-Funktionalitäten werden eine große Rolle spielen.

Mit der Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Gesundheitsdatenraums werden zunehmend Real World Daten zur Evidenzgenerierung vorgebracht. Methodologische Fragestellungen, Strategie, Verwaltung und Nutzung von Daten sind national und europaweit auf Basis entsprechend interoperabler Infrastruktur zu gestalten.

Das Hauptaugenmerk liegt auf der raschen Implementierung der Gesetze und Prozessanpassungen und der Nutzung von Joint Actions des EU4Health-Programms für diese Zwecke. Weiters wird der 2024 gestartete Pilotprozess zur Einführung digitaler Gesundheitsanwendungen gemeinsam mit den verschiedenen Systempartnern finalisiert und damit der Grundstein für einen österreichweit harmonisierten Bewertungsprozess gelegt.

Geschäftsfeld Ernährungssicherung (LWT)

Die Kernaufgaben des Geschäftsfelds Ernährungssicherung umfassen die Risikobewertung zur Umsetzung von Materiengesetzen gem. § 6 GESG und Rechtsakten der Europäischen Union bis hin zur Pflanzen- und Bienengesundheit, Schutz des Bodens und der Umwelt sowie Förderung und Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen zur Verbesserung der Biodiversität.

Das Geschäftsfeld ist stark in die Mitarbeit bei Sekundärrechtsakten der EU-Bio-Verordnung und bei Überarbeitung der EU-Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln, Futtermitteln, Saat- und Pflanzgut und neuen Züchtungstechniken eingebunden.

Auch die Mitarbeit an der Umsetzung der EU-Bodenstrategie 2030 (in Abstimmung mit dem BML), insbesondere der geplanten Implementierung der EU-Bodenschutzrichtlinie 2024 (Soil Monitoring Law), beschäftigt die Expert:innen der AGES.

Internationale Aktivitäten und Vernetzung spielen im Geschäftsfeld Ernährungssicherung nach wie vor eine große Rolle. Es werden für verschiedene EU-Mitgliedstaaten Nationale Referenzlabore und amtliche Labore in der AGES betrieben. Das einzige österreichische EU-Referenzlabor (im Bereich Pflanzengesundheit) hat sich ausgezeichnet etabliert und trägt viel zum Status der AGES als international anerkannte Expert:innenorganisation bei.

Die Genbank für pflanzengenetische Ressourcen hat sich international stark vernetzt, eine neue Genbankstrategie wurde begonnen.

Im Jahr 2024 wurden im Geschäftsfeld Ernährungssicherung mehr als 80 drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte bearbeitet bzw. abgeschlossen. Davon waren ca. 50 % aus EU-Förderprogrammen und der Rest aus nationalen Fördermitteln wie DAFNE und FFG finanziert. Die Themenschwerpunkte lagen in den Bereichen Pflanzengesundheit, Boden, Ernährung & Lebensmittel, Klimawandel, Pflanzenschutzmittel und Biodiversität.

Der erste Fund der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) in Österreich führte zu mehreren Schulungs-/Beratungs- und Forschungsaktivitäten, um die österreichischen Bienenvölker und den Imkereisektor zu schützen.

Im Bereich Analytik wurde die Modernisierung vorangetrieben, die Isotopenanalytik zur Herkunfts- und Authentizitätsprüfung hat sich etabliert, Q-TOF (Massenspektrometrie) für tierische Proteine und NGS für Probiotikaidentifizierung wurden etabliert.

Im Geschäftsfeld LWT wurde ein institutsübergreifendes Projekt zur Harmonisierung und darauf aufbauend Digitalisierung des Probenlaufs für alle Analytikbereiche gestartet.

2024 wurden weitere große Schritte zur papierlosen (digitalen) Abwicklung wichtiger Prozessschritte gemacht. Die BoniApp wurde bereits erfolgreich für den Kontrollanbau (Saatgut) und die Registerprüfung (Sortenprüfung) eingeführt. Nun wird sie auch für die Sortenwertprüfung im Rahmen eines neuen BoniApp Projekts umgesetzt. Die digitale Kund:innenanbindung wurde ausgebaut, die Modernisierung des Feldversuchswesens (z. B. GPS-Einsatz) wurde vorangetrieben.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Pflanzenschutzmittel: Steigerung der Kapazitäten bzw. Ressourcen in Bewertungsbereichen. Aktive Teilnahme an europäischen Arbeitsgruppen zur Harmonisierung bzw. Entwicklung und Erneuerung von Guidance-Dokumenten. Weiterführung des Organisationsprojektes zur Optimierung der internen Abläufe und Planung von Verfahren, um mittel- und langfristig eine signifikante Verbesserung der Bearbeitungszeiten zu erreichen.

Pflanzengesundheit: Aktuelle europäische Themen wie z. B. ToBRFV (tomato brown rugose fruit virus) werden in nationalen und internationalen Kooperationen bearbeitet. Das Europäische Referenzlabor verstärkt seine Zusammenarbeit mit europäischen Institutionen (z. B. EFSA).

Ein neues, innovatives Warndienstprojekt wird gestartet.

Mitarbeit in europäischen Forschungsnetzwerken bei Boden, Pflanzengesundheit, Sorten und Saatgut, Biodiversität, Bienen, Genbank und zum Thema Authentizität; Mitarbeit in europäischen Arbeitsgruppen und Normungsinstituten (insbesondere Futtermittel und Düngemittel) und Fachausschüssen.

Fachbereich Risikokommunikation (COM)

Aufgaben des Fachbereichs Risikokommunikation sind Risikokommunikation im Auftrag der Eigentümerversprechenden Ministerien und der Bundesämter, Krisenkommunikation sowie proaktive Risikoinformation und interne Kommunikation.

Die Schwerpunkte der Risikokommunikation sowie der Krisenkommunikation waren vor allem die Themen Klassische Geflügelpest (Aviäre Influenza H5N1) und Blauzungkrankheit (BTV). Zum Thema Aviäre Influenza wurde eine Aufklärungskampagne für Geflügelhalter:innen konzipiert und durchgeführt.

Im Sommer wurde wieder eine Hitzehotline betrieben und die Awarenesskampagne „Quecksilber im Fisch“ wurde auf den Social-Media-Kanälen veröffentlicht.

Im Rahmen der AGES-Krisenkommunikation ist der Fachbereich Risikokommunikation Teil des Notfallmanagements des BMSGPK für Blauzungenkrankheit.

2024 stand im Zeichen des AGES-Kommunikationsschwerpunktes One-Health mit den Themenschwerpunkten Antibiotikaresistenzen, Zoonosen, Biodiversitätsverlust, Klimawandelanpassung, Ernährungssicherung, Lebensmittelsicherheit und Arzneimittelsicherheit.

Die AGES beteiligte sich auch wieder an der Kommunikationskampagne der EFSA „#EUChooseSafeFood“.

Die Online-Kommunikation wurde weiter ausgebaut und neue Kanäle wurden evaluiert. Der AGES-Außenauftritt wurde dem One-Health-Schwerpunkt angepasst. Die interne Kommunikation stand im Zeichen der Initiativen „attraktive Arbeitgeberin“ und „Vernetzung“.

Der Fachbereich Risikokommunikation übernahm auch wieder die Kommunikationsagenden der Bundesämter unter anderem zu Medizinprodukten, Nebenwirkungen, Vertriebsbeschränkungen, Pflanzenschutzmitteln und Internetkontrolle.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

2025 wird der Kommunikationsschwerpunkt One-Health weiter ausgebaut, insbesondere mit den Schwerpunkten Ernährung, Verbraucher:innen-Information, Klimawandelanpassung, Krankheitserreger und Antibiotikaresistenzen.

Fachbereich Wissenstransfer und Forschung (WIF)

Der Fachbereich Wissenstransfer und Forschung koordiniert die Forschungs-, Entwicklungs- (F&E) und Wissenstransferaktivitäten (WT) der AGES Wissenschaftler:innen.

Der Fachbereich legt in Abstimmung mit den Geschäftsfeldern und Fachbereichen die F&E-Schwerpunkte fest und plant und steuert den Wissenstransfer zur Fachöffentlichkeit.

F&E in der AGES ist inhaltlich - zur Sicherung einer State-of-the-Art-Expertise – auf Fragestellungen, die sich aus den amtlichen Aufgaben der AGES und der Bundesämter ergeben und hierbei prioritär auf die Kernthemen des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 ausgerichtet.

Ende 2024 war die AGES in 164 F&E- und WT-Projekten involviert. Die Abteilung Forschungsservice & Projektmanagement berät hierbei nicht nur Projektleitungen und Führungskräfte, sondern übernimmt nach Vereinbarung auch das Management, ggf. bei AGES übergreifenden Themen auch die Leitung von Projekten.

Die Wissenstransferaktivitäten der AGES umfassen sowohl Publikationen und Vorträge als auch Ausbildungsprogramme, Kurse, Seminare und Veranstaltungen der AGES-Akademie (AKAD). Das AKAD-Programm umfasst sowohl marktorientierte Formate als auch Formate im Interesse der Eigentümervertreterministerien bzw. in Umsetzung der öffentlichen Aufgaben der AGES. Die AKAD ist als Bildungseinrichtung nach Ö-Cert und ISO:9001 zertifiziert sowie zusätzlich - seit 2023 - anerkannte Ausbilderin gem. Strahlenschutzgesetz 2020.

2024 konnte die AGES-Akademie (AKAD) mit den von ihr organisierten Veranstaltungen ihr Rekordergebnis von 2023 mit über 10.000 Teilnehmer:innen übertreffen. Online-Formate wie Webinare, hybride Veranstaltungen und E-Learnings sind fixer Bestandteil des Angebots. Exemplarisch hervorzuheben sind dabei das mehrtägige hybride „One-Health Seminar for the European Region“ im Auftrag von WOA, WHO, FAO und UNEP sowie die Epidemiologische DACH-Tagung in Salzburg. Im Rahmen der EU-Partnerschaft AgroEcology wurden monatliche Webinare („Conversations“) etabliert, die sich europaweit großen Zuspruchs erfreuen.

Weitere Schwerpunkte der AKAD sind Capacity-Building-Projekte und Labor-Trainings für Behörden auf Grundlage internationaler Normen. Die beiden größten Projekte sind das Twinning-Projekt „Capacity building and gradual Union acquis alignment in the veterinary sector of Bosnia and Herzegovina“ und das European Food Risk Assessment Fellowship Programm EU-FORA.

Expertise benötigt den Zugang zu wissenschaftlicher und fachlicher Literatur. Die AGES Bibliothek unterstützt die AGES-Expert:innen bei der Literaturbeschaffung.

Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik (DSR)

Kernaufgabe des Fachbereiches Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik ist die Erstellung unabhängiger wissenschaftlicher Risikobewertungen im gesamten Wirkungskreis der AGES. Weiters unterstützt der Fachbereich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei seiner Zuständigkeit für das Risikomanagement in den Themenbereichen Gesundheit, Lebensmittel und Veterinärwesen.

Im Jahr 2024 war der Fachbereich leitend bei den strategischen Kernthemen Nachhaltigkeit in der Ernährung, Datenmanagement bis Datenberichtswesen und Consulting/Forschungsstrategie tätig und hat wesentliche Beiträge in den Kernthemen Antibiotika-Resistenzen, zielgruppenspezifische Kommunikation, Krisenmanagement und Digitalisierung geleistet.

Die Risikobewertung wurde begrifflich und fachlich im europäischen Gleichklang weiterentwickelt und es fand eine verstärkte Dissemination von Risikoinformationen in Österreich statt. Daneben tagte das Board - bestehend aus Expert:innen des AGES und des BMSGPK – zur Identifikation neuer Risiken und zur Priorisierung von Maßnahmen zum Umgang mit diesen Risiken in regelmäßigen Abständen. Mit dem Ausbau der Risikobewertung im Bereich Lebensmittelzusatzstoffe wurde begonnen.

Ein spezieller Fokus lag und liegt auf der Kooperation mit der EFSA (European Food Safety Authority – Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), wo sogenannte „tailor made tasks“ realisiert wurden.

Dem Themenschwerpunkt Antibiotikaresistenz wurde auch weiterhin großes Augenmerk geschenkt. Im Bereich Antibiotika-Resistenzgene wurde der 2023 begonnene Aufbau einer Österreich-spezifischen Resistenzgensequenzdatenbank weiter fortgeführt. Mit der Einführung des nukleinsäurebasierten Antibiotikaresistenz (gen) Monitorings wurde begonnen.

Das Animal-Health-Data-Service (AHDS) wurde intensiv weiterentwickelt. 2024 startete die Anforderungsanalyse zur Anbindung der Datenbanken der Tiergesundheitsdienste und die Ausrollung diverser Dashboards für diese Usergruppe. Die Aufbereitung der Daten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und zahlreiche Adaptionen zur Benutzerfreundlichkeit wurden produktiv gesetzt.

Mit der Erstellung eines Überblicks über die AGES weite Datenlandschaft (Datenbestände, Datenarchitektur) wurde begonnen.

Im Thema Abwassermonitoring sind drei F&E-Projekte in Umsetzung.

Die Strategie und ein erster Umsetzungsplan für Verbraucher:innenbildung im Bereich gesunde und nachhaltige Ernährung wurde erarbeitet.

Die nachhaltige Ernährungspyramide für omnivore und ovo-lacto-vegetarische Ernährung wurde erarbeitet, von der nationalen Ernährungskommission NEK abgenommen und veröffentlicht.

Die Koordinationsstelle für die Gemeinschaftsverpflegung wurde mit Ende 2024 eingerichtet.

Große Forschungsprojekte haben die Internationalisierung der Risikobewertung und die Vernetzung mit anderen europäischen Partnerorganisationen und Agenturen zum Ziel.

Weitere Entwicklung und Ausblick:

Schwerpunkte 2025 werden weitere Beiträge zur Umsetzung des AGES Ziels One-Health sein, speziell in den Bereichen Zoonosen, Antibiotikareduktion, nachhaltige Lebensmittelsysteme und Ernährungsprävention.

Die Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem nationalen Aktionsplan Ernährung (NAP.e) wird forciert. Der Schwerpunkt liegt auf der schulischen Gemeinschaftsverpflegung und Kinderernährung, sowie auf der Verbraucher:innenbildung zu gesunder und nachhaltiger Ernährung. Die Entwicklung von Risikobewertungsgrundlagen für neu auftretende Risiken in Lebensmitteln POPs (z.B. PFAS), Kontaminanten, Pestizidrückstände, endokrine Disruptoren, Mikroplastik, Recyclingprodukte etc.) steht im Fokus der methodischen Arbeit zur Risikobewertung. Weitere Schwerpunkte sind der Ausbau der Risikobewertung im Bereich Ernährung und die Weiterführung des Nährstoffmonitorings. Die Erstellung der Datenstrategie (Datenkonzept, Datenbestände, Datenarchitektur) und die Strategieentwicklung zum Umgang mit KI in der AGES wird weitergeführt, wobei die Vertiefung und der Ausbau der Expertise zu Anwendungsmöglichkeiten von Machine-Learning und KI bei der Nutzung von AGES-Daten im Vordergrund stehen. Die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten wird über mehrjährige, große Forschungsprojekte weiter ausgebaut.

Stabsstelle Integriertes Managementsystem

Die Stabsstelle Integriertes Management System ist für das Qualitätsmanagement-System (QM), das Interne Kontrollsystem (IKS), das Unternehmens-Risikomanagement (URM), das Sicherheitsmanagement (SiM), das Prozessmanagement (PzM) und das Krisen-Management der AGES verantwortlich.

Auditservicestelle OCR (Official Control Regulation)

Die Audit-Servicestelle OCR unterstützt Behörden seit 01.01.2022 bei der Umsetzung interner Audits gemäß Art. 6 Abs.1 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie gemäß § 8, Abs. 2 GESG.

Hierfür steht die AGES den neun Landesveterinärbehörden sowie den Behördenvertretungen der Pflanzengesundheits-/Pflanzenschutzmittelkontrollen der Bundesländer als Vertragspartnerin zur Verfügung. Die Ausbildung von Auditor:innen, Erarbeitung von Auditprogrammen, Ermittlung von Audit-Themenschwerpunkten, die Planung sowie Durchführung von Audits sind zentrale Aufgaben der Auditservicestelle OCR für jene Behörden.

Ein weiterer Schwerpunkt stellt die Erarbeitung, Durchführung sowie Auswertung von horizontalen Audits aller von der OCR betroffenen Behörden dar. Ziel ist es, das Bewusstsein aller Behörden für jene Themenbereiche zu schärfen und eine Entwicklung voranzutreiben.

Die Auditservicestelle OCR sieht sich auch als Kommunikationsdrehscheibe zwischen Behörden- sowie Ministeriumsvertretungen und teilt Informationen (u .a. im jährlichen Koordinierungsgremium Audit) mit dem Ziel, das Netzwerk rund um das Thema OCR-Audits zu intensivieren. Somit kann ein Austausch im Sinne der gemeinsamen Weiterentwicklung vorangetrieben werden.

Ein weiterer Fokus liegt in der Betreuung der Auditsysteme für die Behörden BAES (Bundesamt für Ernährungssicherheit) und BAVG (Bundesamt für Verbrauchergesundheit) sowie die Teilnahme an Arbeitsgruppen des Nationalauditsystem Networks der Europäischen Kommission bei SANTE F6. Somit ist gewährleistet, dass Entwicklungen von EU-Ebene in die Tätigkeiten der AGES-Auditservicestelle einfließen können, sowie Expertise der AGES Expert:innen unmittelbar innerhalb des EU-Netzwerks eingebracht werden kann.

Darüber hinaus wurde die Auditservicestelle OCR 2024 mit der Erarbeitung und Durchführung eines Prozesses für die Planung, Durchführung und Abwicklung von Laborkontrollen gem. § 6c Abs. 2a GESG und gem. § 30 Tiergesundheitsgesetz 2024 durch das BAVG beauftragt.

Austrian HealthCERT

Das Austrian HealthCERT wurde durch einen Beschluss der Bundes-Zielsteuerungskommission - einem Gremium aus Vertreter:innen des Bundes, der Sozialversicherung und der Länder - zur Stärkung der IT-Sicherheitskompetenzen im Gesundheitssektor gegründet und ist im § 8a Gesundheitstelematikgesetz rechtlich verankert.

Im Oktober 2024 wurde das Austrian HealthCERT zusätzlich durch das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres mittels Bescheid nach § 15 Abs. 1 Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetzes (NISG) als sektorenspezifisches Computer-Notfallteam für den Sektor Gesundheit benannt.

Im Mittelpunkt der Aufgaben stehen die Beobachtung und Analyse von Cybersicherheitsbedrohungen und Schwachstellen, die Analyse von Cybersicherheitsvorfällen sowie die Ableitung und Verteilung von Warnungen und Handlungsempfehlungen. Auch die anlassbezogene Unterstützung betroffener Einrichtungen bei der Bewältigung von Cybersicherheitsvorfällen zählt zum Leistungsspektrum. Primäre Adressaten dieser Leistungen sind Einrichtungen im Sektor Gesundheit, welche als Betreiber wesentlicher Dienste gemäß § 16 NISG eingestuft sind. Die fachlichen Schwerpunkte lagen 2024 im Aufbau und der Weiterentwicklung der (IT-)Infrastruktur und Prozesse, dem Beziehungsaufbau zu den wesentlichen Stakeholdern, der Erstellung von Lagebildern und der Beitritt in das nationale und europäische CERT-Netzwerk.

Neben den Routineaufgaben wird 2025 im Zeichen der Vorbereitung auf die nationale Umsetzung der RL (EU) 2022/2555 „NIS 2“ stehen. Dahingehend werden sich einerseits die gesetzlichen Aufgaben des Austrian HealthCERT verbreitern und andererseits die sicherheitstechnischen Anforderungen erhöhen. Auch der Stakeholderkreis wird sich maßgeblich erweitern, da sich die Anzahl von NIS 2 betroffenen Organisationen im Sektor Gesundheit wesentlich erhöhen wird.

Stabsstelle Interne Revision

Die Stabsstelle Interne Revision ist eine organisatorisch unabhängige Stabsstelle im Unternehmen und somit direkt der Geschäftsführung unterstellt. Die Interne Revision ist weisungsfrei. Sie versteht sich als unterstützendes Führungsinstrument für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat sowie den Prüfungsausschuss der AGES.

Die Interne Revision bekennt sich zu den „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision“ (IPPF). Die Mitarbeiter:innen der Stabsstelle handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Wahrung der berufsethischen Grundsätze basierend auf dem Ethikkodex des Institute of Internal Auditors (IIA).

Gemäß IPPF wurde im Jahr 2024 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein externes Quality Assessment gemäß IIA Standard 1312 durchgeführt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kam zum Schluss, dass die verbindlichen Elemente der internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision, erlassen durch das Institute of Internal Auditors (The IIA), von der Internen Revision „im Allgemeinen“ (=bestmögliche Bewertung gemäß IIA) eingehalten werden.

Im Jahr 2024 hat die Interne Revision ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeiten gemäß Jahresrevisionsplan 2024 zur Gänze durchgeführt. Alle Maßnahmen, welche seit dem Jahr 2018 festgesetzt wurden, wurden im Jahr 2024 wiederum auf deren Umsetzungsstatus geprüft und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht.

Der Schwerpunkt der Prüftätigkeit der Internen Revision liegt im Jahr 2025 auf dem Risikomanagementsystem der AGES, dem Strategischen Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht, dem Büro für Tabakkoordination sowie der Abteilung „Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene“ am Standort Graz. Weiters werden Funktionsprüfungen der Pflichtschulungen sowie die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes geprüft. Beginnend mit Ende des Jahres 2025 ist eine Prüfung der IT-Systeme im Supportbereich Human Resources geplant, welche bis Ende des ersten Quartals 2026 andauern wird.

Seit 01.04.2022 besteht zudem eine vertraglich vereinbarte entgeltliche Kooperation mit der Umweltbundesamt GmbH, um Synergien und Knowhow aufbauen und nutzen zu können. Diese Zusammenarbeit wird im Jahr 2025 fortgeführt.

Büro für Tabakkoordination (TAB)

Mit 01.01.2021 wurde gemäß § 6e GESG das Büro für Tabakkoordination als gemeinsame Einrichtung des BMSGPK sowie der AGES begründet und mit den Aufgaben in Zusammenhang mit der Vollziehung des Tabak- und Nichtraucherchutzgesetzes (TNRSG) betraut.

Die Anzahl der Marktüberwachungsmaßnahmen, die im Arbeitsprogramm 2024 vorgesehenen sind, wurden erreicht. Da sich die Anforderungen, die sich aus der Europäischen Tabakprodukterichtlinie (TPDII) ergeben (mit 01.05.2024 sollen alle am Markt befindlichen Produktarten einer erweiterten Kontrolle unterzogen werden) als sehr umfangreich erwiesen haben, wird sich die fachliche Beurteilung der Proben bis zum Ende des zweiten Quartals 2025 erstrecken. Die Neuerungen und Entwicklungen in der Branche beeinflussen auch maßgeblich die Arbeit im Büro für Tabakkoordination (laufende neue Verfahrensweisen zu bekannten Fragestellungen sowie Systemumstellungen). Die Beanstandungsquote liegt nach wie vor auf einem hohen Niveau.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Im Jahr 2025 werden zusätzlich die Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der EU-Tabakprodukte-Richtlinie 2014/40/EU für das Fürstentum Liechtenstein übernommen. Dies wurde in einem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vereinbart.

Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände als auch jener für Sachanlagen nimmt gegenüber dem Vorjahr abschreibungsbedingt ab. Wesentliche Investitionen im Jahr 2024 umfassten Umbauten von Laboren und von Archiv- in Büroflächen in gemieteten Gebäuden sowie Laborgeräte.

Im Vorratsvermögen ist gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Anstieg bei den noch nicht abrechenbaren Leistungen sichtbar, in erster Linie bei Forschungsprojekten.

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die inflationsbedingt höheren Gebührensätze zurückzuführen.

Die Forderung gegenüber der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) betrifft eine festverzinsliche Veranlagung in einen „money market loan“ der Republik Österreich für die Dauer von drei Monaten (08.11.2024 bis 10.02.2025).

Der Anstieg bei den sonstigen Forderungen ist unter anderem auf die noch nicht abgerechneten Jahresgebühren der European Medicines Agency (EMA) für zentrale Arzneimittelzulassungen zurückzuführen.

Der Rückgang bei Guthaben bei Kreditinstituten ist in erster Linie auf die als Forderung gegenüber der OeBFA unter Position II/2 ausgewiesene Veranlagung von 40 Mio. EUR bei der Republik Österreich zurückzuführen. Beide Positionen zusammengenommen zeigen einen Rückgang gegenüber dem Vorjahreswert, was den negativen Netto-Geldfluss auf Basis des Jahresfehlbetrags widerspiegelt.

Die gegenüber 31.12.2023 höheren aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden durch Zahlungen für den Baukostenzuschuss für das in Bau befindliche Zoonosenlabor am Standort Mödling verursacht.

Das Eigenkapital verzeichnet durch den Jahresfehlbetrag 2024 einen Rückgang. Zur Abdeckung des negativen Ergebnisses nach Steuern wurde ein Teil der freien Gewinnrücklagen aufgelöst.

Die Abnahme der Investitionszuschüsse gegenüber 2023 ist vor allem auf die Verwendung für Abschreibungen im Jahr 2024 für in den Jahren 2020 bis 2022 angeschafften COVID-19-Analytikgeräte zurückzuführen.

Die Gesamthöhe der Rückstellungen ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Die größten Zuwächse gab es bei den Personalarückstellungen, vor allem bei jenen, welche durch den 2024 abgeschlossenen und ab 01.01.2025 geltenden neuen Kollektivvertrag der AGES beeinflusst wurden. Dies betrifft vor allem die erstmalige Bildung einer Rückstellung für Treueprämien für KV-Angestellte sowie den Zuwachs bei der Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube. Die ebenfalls gestiegene Rückstellung für Drohverluste betrifft offene Aufträge des Geschäftsfelds Medizinmarktaufsicht.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist stichtagsbezogen.

Die AGES hat keine Bankverbindlichkeiten.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen beinhalten Finanzierungszuschüsse des BMSGPK im Gesamtwert von 12,0 Mio. EUR für zukünftige Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Bau des Zoonosenlabors am Standort Mödling, mit dessen Errichtung im Jahr 2023 begonnen wurde und welches voraussichtlich 2026 in Betrieb genommen werden wird.

Die passive Rechnungsabgrenzung betrifft wie in den Vorjahren fakturierte sowie erhaltene Zahlungen für Leistungen, welche zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig erbracht waren, vor allem für offene Verfahren des Geschäftsfelds Medizinmarktaufsicht, offene Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel sowie für Forschungsprojekte. Der angearbeitete Teil dieser Verfahren ist im Vorratsbestand in den „noch nicht abrechenbaren Leistungen“ enthalten. Gegenüber dem 31.12.2023 sind Zuwächse – vor allem für Forschungsprojekte - erkennbar.

Die Eigenkapitalquote beträgt 37,5% (2023: 39,4%).

Die fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG ist negativ (2023: negativ), wobei der bei der OeBFA veranlagte Betrag von 40 Mio. EUR zu den liquiden Mitteln gezahlt wurde.

Finanzlage

Die Finanzlage der letzten beiden Jahre zeigt folgendes Bild:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss	-1.446	-11.403
+ Abschreibungen vom Anlagevermögen	9.991	9.118
- Verwendung Investitionszuschüsse	-968	-935
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	138	1
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	394	544
Geldfluss aus dem Ergebnis	8.109	-2.675
-/+ Zunahme/Abnahme des Nettoumlaufvermögens	-3.061	-1.554
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	5.048	-4.229
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	17	133
+ Einzahlungen aus Anlagenabgängen	12	55
- Auszahlungen für Anlagenzugänge	-8.447	-7.152
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-8.418	-6.964
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-3.370	-11.193
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	79.261	90.454
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	75.891	79.261

Zum Bilanzstichtag ist ein Betrag von TEUR 40.000 festverzinslich als „money market loan“ bei der Republik Österreich über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) veranlagt. Diese Veranlagung ist in der Bilanz zum 31.12.2024 als „Forderung gegenüber der OeBFA“ ausgewiesen. Da es sich jedoch - ebenso wie die bei Banken veranlagten Festgelder - um liquide Mittel handelt, ist der Betrag in o. a. Aufstellung im Finanzmittelbestand zum 31.12.2024 enthalten und in der Position „Zunahme/Abnahme des Nettoumlaufvermögens“ nicht inkludiert.

Ertragslage

Die Umsatzerlöse (ohne Bundesmittel) lagen im Jahr 2024 mit 105,0 Mio. EUR deutlich über dem Vorjahresniveau (91,4 Mio. EUR), wovon der größte Zuwachs im Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht zu verzeichnen ist.

Die Basiszuwendung des Bundes gem. § 12 Abs. 1, 1a GESG wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl. I Nr. 152/2023) - für die Jahre 2024 und 2025 befristet - angehoben und ist mit 90,4 Mio. EUR somit höher als im Jahr 2023 (71,7 Mio. EUR).

Die sonstigen Zuwendungen des Bundes gem. § 12 Abs. 7 GESG sind deutlich niedriger gegenüber 2023, was auf den Rückgang der COVID-19-Dienstleistungen und den damit verbundenen Mitteln des BMSGPK zurückzuführen ist. Seit dem Jahr 2021 ist in den Zuwendungen des Bundes ein Ertrag für eine mit dem BMK (Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) geschlossene Leistungsvereinbarung gem. § 12 Abs. 4a GESG für Leistungen des Geschäftsfelds Strahlenschutz enthalten.

Die positiven Bestandsveränderungen sind im Wesentlichen auf noch nicht abrechenbare Leistungen bei offenen Forschungsprojekten zurückzuführen.

Die übrigen Erträge beinhalten in erster Linie Kostenersätze für Personalverleih und Weiterverrechnung von Kosten an Dritte.

Die Zunahme des Personalaufwands ist auf den Anstieg des Personalstands auf Grund neuer Aufgaben, auf die laufenden – v. a. inflationsbedingten - Bezugserhöhungen und auf die Dotierung von Personalarückstellungen auf Grund des 2024 abgeschlossenen und ab 01.01.2025 geltenden neuen Kollektivvertrags für die Angestellten zurückzuführen.

In den Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen sind außerplanmäßige Abschreibungen auf Grund angepasster Nutzungsdauer von Einrichtungen für Speziallabors enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen zeigen gegenüber dem Vorjahr insgesamt eine leichte Zunahme. Dem deutlichen Rückgang beim Energieaufwand stehen inflationsbedingte Anstiege v. a. bei Gebäudemieten und Betriebskosten gegenüber. Deutliche Anstiege gab es bei den Aufwendungen für Instandhaltungen für Gebäude und Laborgeräte sowie bei Verbrauchsmaterialien.

Der Aufwand für die Veränderung der Rückstellung für Drohverluste aus den zum Bilanzstichtag offenen Aufträgen im Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht liegt über dem Vorjahr.

Die veränderte Situation am Geldmarkt mit gestiegenen Zinssätzen hat sich positiv auf die Zinserträge ausgewirkt.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beinhalten die Kapitalertragssteuer für die Zinserträge des Geschäftsjahres.

Zweigniederlassungen

Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

2 Nachhaltigkeit in der AGES

Freiwillige Nachhaltigkeitserklärung in Anlehnung an CSRD zu ausgewählten Berichtspunkten

Der Aufgabenumfang der AGES bestimmt sich durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) in Kombination mit einem jährlich mit unseren Eigentümerversammlungen (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) zu vereinbarenden Arbeitsprogramm für das Folgejahr. Alle Überlegungen und Handlungen hinsichtlich Nachhaltigkeit müssen im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben gesehen werden.

Auch im Jahr 2024 wurden die 2022 begonnenen Vorbereitungen für die systematische Berichterstattung gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) fortgesetzt, sodass für die zukünftige verpflichtende Berichterstattung eine nach heutigem Ermessen zufriedenstellende Datenbasis vorliegen wird.

Der zum Bilanzstichtag bereits bestehende, freiwillige Nachhaltigkeitsbericht hat für den Jahresabschluss 2024 einen so großen Umfang erreicht, dass eine Berichterstattung im Lagebericht den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen der Jahresabschlussprüfung deutlich überschritten hätte. Daher werden hier nur einige ausgewählte nachhaltigkeitsbezogene Kennzahlen und Informationen für das Geschäftsjahr 2024 angeführt.

Klimawandel

Klimawandel: Energieverbrauch und Energiemix

Energieverbrauch und Energiemix	2024	2023
Brennstoffverbrauch aus fossilen Quellen* (MWh)	1.296 MWh	944 MWh
Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität aus fossilen Quellen (MWh)	0 MWh	0 MWh
Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Wärme aus fossilen Quellen (MWh)	7.072 MWh	7.368 MWh
Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh)	8.368 MWh	8.312 MWh
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in%)	38 %	37 %
Verbrauch aus nuklearen Quellen (MWh)	0 MWh	0 MWh
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in%)	0 %	0 %
Brennstoffverbrauch aus erneuerbaren Quellen** (MWh)	57 MWh	45 MWh
Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität aus erneuerbaren Quellen (MWh)	10.991 MWh	11.075 MWh
Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Wärme aus erneuerbaren Quellen (MWh)	2.863 MWh	2.992 MWh
Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie*** (MWh)	0 MWh	0 MWh
Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh)	13.912 MWh	14.111 MWh
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in%)	62 %	63 %
Gesamtenergieverbrauch (MWh)	22.280 MWh	22.423 MWh

* (Kohle, Kohleerzeugnisse, Rohöl, Erdölerzeugnisse, Erdgas, sonstige)

** einschließlich Biomasse (Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs, Biokraftstoffe, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen)

*** bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt

Der hier angeführte Energieverbrauch ist in der Einheit Megawattstunden dargestellt.

Für den Verbrauch aus Fossilen Quellen wurde der Dieserverbrauch mit einem Faktor von 0,0098 MWh pro Liter konvertiert und in die Gesamtrechnung aufgenommen. Es wurde keine Biodieselbeimischung angenommen.

Für den Verbrauch von erworbener Elektrizität aus erneuerbaren Quellen wurde ausschließlich jener Teil angesetzt, der aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit dem Stromlieferanten nachweislich aus erneuerbaren Energiequellen stammt. 100% des Stromverbrauchs 2024 stammen aus vollständig vorliegenden Messungen. 99,75% des Stromverbrauchs 2023 stammen aus vollständig vorliegenden Messungen. Für 0,25% des Stromverbrauchs 2023 lagen zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch keine Daten für Dezember 2023 vor, diese wurden zur Vervollständigung auf 365 Tage hochgerechnet.

Stromverbrauch, der nicht direkt über unseren Stromlieferanten bezogen wurde, sondern nur im Rahmen von Betriebskosten weiterverrechnet wird, ist in den Kalenderjahren 2023 und 2024 nicht enthalten.

Für den Verbrauch von erworbener Wärme aus erneuerbaren Quellen wurde ausschließlich jener Teil angesetzt, der aufgrund von Angaben auf den Abrechnungen oder vorgelegten Zertifikaten der verschiedenen Wärmelieferanten nachweislich aus erneuerbaren Energiequellen stammt.

Die Perioden der Wärmeabrechnungen der Fernwärmelieferanten sind nicht deckungsgleich mit dem Kalenderjahr, sie werden meist im Juni, Juli oder August für 12 vergangene Monate abgerechnet.

Eine Abrechnung nach Kalenderjahren liegt lediglich für die Standorte Mödling und Linz vor, von den übrigen Fernwärmelieferanten haben wir auch nach Rückfrage keine Verbrauchsdaten nach Monaten oder Kalenderjahren erhalten.

Um den Energieverbrauch aus erworbener Wärme trotzdem möglichst einheitlich darzustellen, wurden Abrechnungsperioden von Mitte 2022 bis Mitte 2023 gänzlich dem Kalenderjahr 2023 zugeordnet, Abrechnungsperioden von Mitte 2023 bis Mitte 2024 gänzlich dem Kalenderjahr 2024.

Klimawandel: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1 und 2 sowie THG-Gesamtemissionen

THG-Bruttoemissionen Scope 1 und 2*	2024	2023	Veränd. in %
Scope 1 Treibhausgasemissionen			
Scope 1 THG-Bruttoemissionen (als t CO ₂ e)	353 t CO ₂ e	257 t CO ₂ e	37 %
Prozentsatz d. Scope 1 THG-Bruttoemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)	0 %	0 %	---
Scope 2 Treibhausgasemissionen			
Standortbezogene Scope 2 THG-Bruttoemissionen (als t CO ₂ e)	0 t CO ₂ e	0 t CO ₂ e	---
Marktbezogene Scope 2 THG-Bruttoemissionen (als t CO ₂ e)	359 t CO ₂ e	341 t CO ₂ e	5 %
Scope 1 und 2 THG-Emissionen insgesamt			
Scope 1 und 2 THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (als t CO ₂ e)	353 t CO ₂ e	257 t CO ₂ e	37 %
Scope 1 und 2 THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (als t CO ₂ e)	359 t CO ₂ e	341 t CO ₂ e	5 %

* Mangels vorhandener Vordaten werden noch keine Angaben zu Scope 3 Treibhausgasemissionen gemacht, ebenso gibt es noch keine Wertangaben zum Basisjahr oder Wertangaben zu den Zieljahren 2025, 2030 und 2050

Informationen über Treibhausgasemissionen

Die Emissionen an Treibhausgasen aus der zugekauften Stromerzeugung belaufen sich auf 0 Tonnen CO₂ Äquivalent (t CO₂e), da die AGES zu 100% Ökostrom bezieht, dementsprechend werden von unserem Stromlieferanten die Emissionen mit 0g CO₂ je kWh ausgewiesen.

Die Emissionen an Treibhausgasen der verschiedenen Fernwärmelieferanten wurden in den Kalenderjahren 2024 und 2023 noch nicht explizit auf den einzelnen Rechnungen ausgewiesen. Es wurden daher Anfragen an jeden Fernwärmelieferanten gerichtet, die spezifischen Emissionen an Treibhausgasen in Tonnen oder Gramm CO₂e je kWh Wärme nachzuweisen (z.B. durch Zertifikate). Wenn keine expliziten Angaben der Fernwärmelieferanten erfolgten, wurde der Wert aus den auf den Abrechnungen enthalten Angaben zum Zuschlag in Folge der CO₂ Bepreisung selbst errechnet.

Die Perioden der Wärmeabrechnungen der Fernwärmelieferanten sind nicht deckungsgleich mit dem Kalenderjahr, sie werden meist im Juni, Juli oder August für 12 vergangene Monate abgerechnet.

Eine Abrechnung nach Kalenderjahren liegt lediglich für die Standorte Mödling und Linz vor, von den übrigen Fernwärmelieferanten haben wir auch nach Rückfrage keine Verbrauchsdaten nach Monaten oder Kalenderjahren erhalten.

Um die Emissionen an Treibhausgasen der verschiedenen Fernwärmelieferanten aus erworbener Wärme trotzdem möglichst einheitlich darzustellen, wurden Abrechnungsperioden von Mitte 2022 bis Mitte 2023 gänzlich dem Kalenderjahr 2023 zugeordnet, Abrechnungsperioden von Mitte 2023 bis Mitte 2024 gänzlich dem Kalenderjahr 2024.

Der Dieselverbrauch wurde gemäß Anlage 1 des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) mit einem Faktor von 0,00267 Tonnen CO₂ pro Liter konvertiert und in die Gesamtrechnung aufgenommen.

Der Heizölverbrauch wurde gemäß Anlage 1 NEHG 2022 mit einem Faktor von 0,00324 Tonnen CO₂ pro Kilogramm (0,002785 Tonnen CO₂ pro Liter) konvertiert und in die Gesamtrechnung aufgenommen.

Der Erdgasverbrauch wurde gemäß Anlage 1 NEHG 2022 mit einem Faktor von 0,00204 Tonnen CO₂ pro Kubikmeter konvertiert und in die Gesamtrechnung aufgenommen, wobei 1 Kubikmeter Erdgas mit 10 kWh angenommen wurde.

THG-Intensität pro Nettoerlös	2024	2023	Veränd. in %
Scope 1 und 2 THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) pro Nettoerlös (t CO ₂ e/€)	0,00000167 t CO ₂ e per €	0,00000139 t CO ₂ e per €	20 %
Scope 1 und 2 THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) pro Nettoerlös (t CO ₂ e/€)	0,00000170 t CO ₂ e per €	0,00000185 t CO ₂ e per €	-8 %

Abgleich der Nettoumsatzerlöse mit dem entsprechenden Posten im Jahresabschluss

Zur Berechnung der THG-Intensität per Nettoumsatzerlös wird die Summe aus folgenden Positionen der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 und 2023 herangezogen:

1. Umsatzerlöse und Zuwendungen
2. Veränderungen des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen
3. Sonstige betriebliche Erträge

Arbeitskräfte des Unternehmens

Arbeitskräfte des Unternehmens: Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für Arbeitskräfte des Unternehmens

Die AGES verpflichtet sich dem Schutz der Mitarbeiter:innen hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit, der Förderung von Diversität und Inklusion sowie der Schließung des Gender Pay Gaps. Unsere Mitarbeiter:innen sind unser höchstes Gut, daher investieren wir in Weiterbildung sowie Vernetzung und setzen aktiv Unterstützungsmaßnahmen hinsichtlich Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben.

Ergriffene oder geplante Maßnahmen, um wesentliche negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens zu verhindern oder zu mindern

Gesundheitsschutz und Sicherheit

Die transparente Kommunikation der Arbeitssicherheits-Themen (u. a. Info zu Präventivkräften, Impfaktionen etc.) wurde durch Überführung und Bündelung im Intranet wesentlich verbessert in Richtung „One Stop Shop“ für alle Arbeitsschutzbelange. In einem Handbuch zum Arbeitnehmer:innenschutz sind Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten geregelt.

Das „Employee Assistance Program“ zur Unterstützung der Mitarbeiter:innen bei psychischen Belastungen wurde auch 2024 fortgeführt bzw. beworben. Hier haben Mitarbeiter:innen wie auch im gleichen Haushalt lebende Angehörige die Möglichkeit, berufliche und private Belastungssituation anonym mit Arbeitspsycholog:innen und anderen Expert:innen zu besprechen und eine breite Palette von Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Mitarbeiter:innen an potenziell gefährlichen Arbeitsplätzen erhalten die notwendigen Schutzimpfungen (Hepatitis AB, Tollwut, FSME etc.) in Abstimmung mit der AUVA und unseren Betriebsärzt:innen. Grippe- sowie COVID-Impfungen wurden aufgrund des hohen Interesses ausgeweitet und zusätzliche arbeitsmedizinische Beratungsstunden an allen Standorten angeboten.

Die AGES unterstützte die Gesunderhaltung der Mitarbeiter:innen auch 2024 wieder mit einem Präventionsschwerpunkt. Es gab Trainings zur Förderung der Rückenfitness, Entspannungstrainings und neue Angebote, zu vergünstigten Tarifen bei unterschiedlichen Sportstudios österreichweit zu trainieren. Erstmals fand ein Training zum Thema mentale Gesundheit für alle Mitarbeiter:innen statt.

Inhalte waren Selbstfürsorge und Stressprävention. Den Mitarbeiter:innen wurden Tipps und Tricks im Umgang mit Stress vermittelt. Auch wurde ein Training mit dem Thema „Gesunde Grenzen setzen“ angeboten. Hierbei ging es um das persönliche Gefühl nach psychologischer und körperlicher Sicherheit und wie man diese klar ausdrückt.

Weitere Im Jahr 2024 stattgefundenene Trainings waren:

- Lunch Time Learning mit der AUVA: Sicherheit am Arbeitsweg – Fokus Rad (Übertragung AGES-weit)
- Lunch Time Learning zum Thema Erste Hilfe (Übertragung AGES-weit)
- Online Trainings zum Thema Augengesundheit (Schwerpunkt Laborgeräte und Computerbildschirm)
- Online Trainings zum Thema Mouse Hand (Schwerpunkt Labor)

Zusätzlichen Maßnahmen oder Initiativen, um positive Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens zu erreichen

Diversitätsparameter

Die AGES bekennt sich zur Förderung von Gleichstellung und zu einem respektvollen Umgang mit Diversität als Kernelement einer guten Unternehmenskultur.

Wir setzen uns aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld, sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung aller Beschäftigten ein. Durch die Summe aller gesetzten Maßnahmen der Gleichbehandlung wird Gleichstellung erreicht. Als AGES haben wir uns bewusst als Ziel gesetzt, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen. Zur Umsetzung der Maßnahmen nützt die AGES die Strategie des Gender Mainstreamings, worunter alle Handlungen verstanden werden, die zur Gleichstellung aller Mitarbeiter:innen, unabhängig von ihrem biologischen, gewählten oder sozialen Geschlecht, unter gleichen Rahmenbedingungen führen.

Wir sind davon überzeugt, dass Unternehmen, welche auf diversifizierte Teams setzen, effizienter und erfolgreicher wirtschaften. Ein ausgewogenes Verhältnis bei Führungsverantwortung wirkt sich positiv auf die gesamte Dynamik eines Unternehmens aus. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des AGES-Gleichstellungs- und Frauenförderungsplans eine Richtlinie zur Frauenförderung erstellt, in der Maßnahmen abgeleitet und in weiterer Folge umgesetzt werden. Auch wurde eine Leitlinie zur sprachlichen Gleichbehandlung entwickelt. Positives Feedback in der Belegschaft erfuhr das 2024 inhouse erstellte eLearning zur "Gleichbehandlung & Gleichstellung", das biennial verpflichtend zu absolvieren ist. Neuzugänge erhalten den Zugang anlässlich des Onboardings.

Ausgewählte Indikatoren zur Belegschaftsstruktur mit Stand 31.12.2024

Frauenanteil	61,5%
Akademiker:innenanteil	57,6%
Anteil Teilzeitbeschäftigte	31,2%
Durchschnittsalter	43,5 Jahre
Ruhende Dienstverhältnisse (Anzahl)	52
<i>Davon in Mutterschutz bzw. Karenz gem. MSchG/VKG</i>	34

Schulungen und Kompetenzentwicklung

74,2% (Vorjahr: 77%) der Mitarbeiter:innen haben 2024 an regelmäßigen Leistungs- und Karriereentwicklungsgesprächen teilgenommen und diese Gespräche dokumentiert.

Die durchschnittlichen Weiterbildungsausgaben pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) lagen bei EUR 400,71 (Vorjahr: EUR 562,81); die Gesamtkosten für Aus- und Weiterbildung beliefen sich auf rund TEUR 629 (Vorjahr: TEUR 845).

Das interne Fortbildungsprogramm wurde im Jahr 2024 sowohl in Präsenz als auch in reinen Online-, sowie hybriden Formaten durchgeführt. Neue Lernformate, WINs (Wissensnuggets) und WIVs (Wissensvideos) sind inzwischen etabliert und kommen standardmäßig zum Einsatz. Mit diesen neuen Formaten bieten wir moderne, kurze Online-Weiterbildungsmöglichkeiten an, die Informationen und Inputs für die berufliche Praxis zur Verfügung stellen.

Angebote für alle Führungskräfte: im Rahmen des Leadership-Programms wurden zahlreiche Fortbildungen zu den Fokusthemen Führungswerkzeuge, Kommunikation, Konflikt- und Teamdynamiken, Arbeiten auf Distanz bzw. virtuelle Führung angeboten. Optionale, individuelle Coachings stellen die Anwendung im Führungsalltag sicher. Maßgeschneiderte Teambuildingangebote unterstützen dabei, dass Teams noch besser zusammenarbeiten, Talente und Potentiale genutzt und Unklarheiten ausgeräumt werden. Zu den im Vorjahr ausgearbeiteten AGES-Führungsgrundsätzen („FührungskRAFT“) wurden Trainings für Führungskräfte angeboten.

Auch wurde wieder ein Führungskräfte Forum, ein Treffen aller Führungskräfte, veranstaltet. Fokus war, gemeinsam die Zukunft der AGES zu gestalten, Führungsarbeit weiterzuentwickeln und die bereichsübergreifende Arbeit zu stärken.

Angebot für neue Führungskräfte: für diese Zielgruppe wurde ein Angebot geschaffen, welches standardmäßig bei Übernahme einer Führungsfunktion in Anspruch genommen werden kann. Das Basisrüstzeug für Führung wird vermittelt, Vernetzung und das „Voneinander Lernen“ stehen im Fokus.

In der Expert:innenlaufbahn wurden die erfolgreichen „Senior Experts Vernetzungstage“ fortgesetzt. Bei diesen Fortbildungsterminen steht immer die persönliche Entwicklung im Vordergrund. Das Kennenlernen sowie der Austausch innerhalb der Senior Experts Community wird damit ebenso gefördert wie das "Voneinander Lernen". Die Expert:innenlaufbahn wurde komplett neu ausgearbeitet. Neben Senior Experts wird es zukünftig auch Lead Experts für unternehmensstrategische, fachliche Kernthemen geben. Damit schaffen wir eine fachliche Säule innerhalb der Laufbahnplanung.

Zur Förderung von High Potentials wurde das Talentprogramm succeed@AGES auch im Jahr 2024 fortgeführt. Ziel ist der individuelle Kompetenzaufbau für eine mögliche Fach- oder Führungskarriere. Kollegiales Lernen steht im Vordergrund. Teil des Talentprogramms ist auch die Sensibilisierung von Führungskräften und Talenten für Fragen der Gender-Gleichbehandlung. Schwerpunktthemen sind: smart Work, gesunde Karriere, agile Zusammenarbeit und erfolgreiche Veränderung.

Das Lernmanagement-System ist gut etabliert und ermöglicht ein umfangreiches Fortbildungsmanagement. Das System bietet auch das verlässliche Management der Pflichtschulungen im Sicherheits- und Qualitätsbereich. Das Programm bietet Mitarbeiter:innen und Führungskräften weiters zahlreiche Selfservice Funktionen.

Weitergeführt wurde auch der Willkommenstag für neue Mitarbeiter:innen, der zweimal pro Jahr stattfindet. Dieser ermöglicht einerseits das umfassende Kennenlernen der vielfältigen Themengebiete der AGES und andererseits den Austausch unter neuen Kolleg:innen über alle Standorte hinweg.

2024 konnte auch mit speziellen Angeboten für Frauen die Umsetzung des Frauenförderplans maßgeblich unterstützt werden. Mit dem Souveränitätstraining für Frauen wurde ein wichtiger Schritt getan, um Frauen in ihrer Karriereplanung zu unterstützen bzw. zu ermutigen. Es wurde ein Sprech- und Stimmtraining für Frauen durchgeführt.

Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Uns ist der Ausgleich zwischen Arbeit und Privatleben sehr wichtig. Aus diesem Grund bieten wir attraktive Arbeitszeitmodelle wie unsere Gleitzeitvereinbarung (von 06:00 bis 22:00 Uhr, Montag bis Freitag) ohne Kernzeit oder unsere flexible Homeoffice-Betriebsvereinbarung, mit denen wir unsere Mitarbeiter:innen bei der Vereinbarkeit von Familie und Karriere gerne unterstützen. Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter auszubauen, wurde im Jahr 2024 in einem Bereich auch eine flexible 4-Tage-Woche ermöglicht und pilotiert. Papamonat und Väterkarenz sind gelebte Praxis und werden weiter gefördert. Eltern werden während ihrer Karenz und nach Rückkehr an den Arbeitsplatz ebenfalls besonders unterstützt. Auch die Inanspruchnahme von Elternteilzeit sowohl gesetzlich als auch darüber hinaus ist gelebte Praxis. Grundsätzlich haben alle Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, Elternkarenz oder Papamonat in Anspruch zu nehmen.

Weiters arbeiten wir mit folgenden Maßnahmen an einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

- Flexible Arbeitszeitmodelle (Gleitzeit ohne Kernzeit)
- Förderung der Inanspruchnahme von Home Office
- Ferienbetreuung für Mitarbeiter:innen-Kinder
- Sensibilisierung der Führungskräfte durch Schulungsmaßnahmen
- Umfangreiche Informationen, Links zu Betreuungseinrichtungen sowie Leitfäden für Führungskräfte und Mitarbeiter:innen im „Karenzpaket“.
- Aktive Unterstützung karenzierter Mitarbeiter:innen vor dem Wiedereinstieg
- Unterstützungsmaßnahmen beim Wiedereinstieg nach Karenzierung (Karenzleitfaden) etc.
- Keine Tagesrand-Termine für Sitzungen

Ab 2025 neu, zusätzlich für alle KV Angestellten:

- Möglichkeit von Vier-Tage-Woche
- Sonder-Elternteilzeit
- Arbeitszeitverkürzung auf 37,5 Stunden
- 6. Urlaubswoche für alle ab 50 Jahren

Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung

Um den Unterschied der Einkommen von Männern und Frauen transparent zu machen, wird einmal pro Jahr ein Einkommensbericht, der Differenzen und Trends aufzeigt, erstellt. Auch hier werden Maßnahmen abgeleitet. Ziel ist die Schließung des „Gender-pay-gaps“.

Weiters arbeiten wir mit folgenden Maßnahmen an einer weiteren Gleichstellung von Frauen und Männern:

- Erstellung eines Frauenförderungsplanes für einen Zeitraum von sechs Jahren, 2024 Neuerstellung als Gleichstellungs- und Frauenförderungsplan
- Evaluierung des Frauenförderungsplanes der AGES alle zwei Jahre
- eLearning zur „Gleichbehandlung & Gleichstellung“
- Erstellung eines jährlichen Einkommensberichtes gem. § 6a des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes
- Teilnahme der Gleichbehandlungsbeauftragten an Hearings der ersten und zweiten Berichtsebene
- Aktive Förderung weiblicher Bewerberinnen für Führungspositionen durch:
 - Bewerbungs-Coaching für Bewerberinnen (via Employer Assistance Programm)
 - Seit 2022 Souveränitätstraining für Frauen
 - Gezielte Förderung von weiblichen Führungs-Bewerberinnen und Nachwuchs-Führungskräften bei Nachbesetzungen
 - Sensibilisierung der Führungskräfte für die Gleichbehandlung durch Schulungsmaßnahmen

- Förderung von naturwissenschaftlichen Expert:innen durch:
 - Projekte im Rahmen des Programms „FEMTech“ des BMK, u.a. succeed@ages
 - Unterstützung der Expert:innen bei unternehmensinterner Zusammenarbeit sowie zur Förderung der internationalen Vernetzung durch den Fachbereich Wissenstransfer und Forschung
- Interne und externe Informationspolitik:
 - Interne Informationsarbeit wie Bekenntnis zur Gleichstellung, Vorträge, Broschüre zur Gleichbehandlung in der AGES, Leitlinie zur geschlechtergerechten Sprachverwendung, Sensibilisierungsmaßnahmen
 - Informationen zum Schutz der Menschenwürde am Arbeitsplatz, insbesondere gegen Bossing, Mobbing oder sexuelle Belästigung
 - Verankerung des Frauenförderungsplans im Intranet, Begrüßungsmappe, Integrationsplan
 - Seit 2022 Frauenförderung und Gleichbehandlung als Teil des neuen Willkommenstages für neue Mitarbeiter:innen
 - Externe Informationsarbeit wie Teilnahme am Girls-Day/Töchertag, Teilnahme an der interministeriellen Arbeitsgruppe Gleichbehandlung im Bundeskanzleramt, Schulungen der Gleichbehandlungsbeauftragten etc.
 - Sensibilisierung zur Vermeidung von stereotypen bildlichen Darstellungen von Männern und Frauen in AGES-Publikationen

Arbeitskräfte des Unternehmens: Merkmale der Arbeitnehmer:innen des Unternehmens

Gesamtzahl der Arbeitnehmer:innen nach Personenzahl und Aufschlüsselung nach Geschlecht per 31.12.2024

	Anzahl
Männlich	678
Weiblich	1.084
Sonstige*	0
Nicht angegeben	0
Gesamtzahl der Arbeitnehmer:innen in der AGES	1.762

*Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer:innen

Alle Standorte der AGES befinden sich in Österreich, wodurch eine Aufschlüsselung nach Ländern hinfällig ist.

Gesamtzahl der Arbeitnehmer:innen per 31.12.2024, aufgeschlüsselt nach Art des Vertrags und nach Geschlecht

	Männlich	Weiblich	Sonstige*	Keine Angaben	Insgesamt
Zahl der Arbeitnehmer:innen	678	1.084	0	0	1.762
Zahl der Arbeitnehmer:innen mit unbefristeten Arbeitsverträgen	644	1.020	0	0	1.664
Zahl der Arbeitnehmer:innen mit befristeten Arbeitsverträgen	34	64	0	0	98
Zahl der Abrufkräfte	0	0	0	0	0

*Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer:innen

In den Auswertungen sind Mitarbeiter:innen auf Basis nachstehender Rechtsgrundlagen angeführt: Angestellte nach Kollektivvertrag, Arbeiter:innen nach Kollektivvertrag (inkl. Saisonarbeitskräfte und Lehrlinge) ehemalige Vertragsbedienstete sowie Beamt:innen.

Gesamtzahl der Arbeitnehmer:innen, die das Unternehmen im Berichtszeitraum verlassen haben und die Quote der Arbeitnehmer:innenfluktuation im Berichtszeitraum insgesamt haben 138 Arbeitnehmer:innen (Vorjahr: 211) das Unternehmen im Jahr 2024 verlassen. Die Fluktuationsrate der Mitarbeiter:innen lag im Jahr 2024 bei 7,98% (Vorjahr: 12,6%) ¹:

¹ Die hier angeführte Fluktuationsrate wird wie folgt berechnet: Die Anzahl aller Mitarbeiter:innen, welche die AGES im Jahr 2024 verlassen haben dividiert durch die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter:innen. Zur Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeiter:innen werden die Monatsstände aufaddiert und durch 12 dividiert.

Arbeitskräfte des Unternehmens: Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens

Im Unternehmen tätigen Fremdarbeitskräfte

Anzahl der Personen, die über die Vertragsform eines freien Dienstvertrages für die AGES beschäftigt waren	16
Anzahl der Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften (NACE-Code N78) tätig sind	1
Gesamtzahl der im Unternehmen tätigen Fremdarbeitskräfte	17

Arbeitskräfte des Unternehmens: Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

Prozentualen Anteil aller Arbeitnehmer:innen, die von Tarifverträgen abgedeckt sind

	Tarifvertragliche Abdeckung	Tarifvertragliche Abdeckung	Sozialer Dialog
Abdeckungsquote	Arbeitnehmer:innen EWR	Arbeitnehmer:innen Nicht-EWR	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR)
100%	Österreich	keine	Österreich

Informationen im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog

In der AGES existiert ein eigener Kollektivvertrag sowie Betriebsvereinbarungen, innerbetriebliche Richtlinien und Standardverfahrensanweisungen. Auch werden Schulungen als Tool der Wissensvermittlung genutzt.

Die Entwicklung von integrierten und standardisierten Personalprozessen und -tools und deren Implementierung über alle Bereiche trägt dazu bei, die AGES für die Zukunft fit zu machen.

Alle Arbeitnehmer:innen (100%) sind, insofern sie nicht als Beamt:innen dem Beamtendienstrecht oder als Vertragsbedienstete dem Vertragsbedienstetengesetz unterliegen, vom AGES eigenen Kollektivvertrag bzw. im Falle der Saisonarbeitskräfte vom Kollektivvertrag für Saisonarbeitskräfte erfasst. Weiters ist an jedem Standort der AGES ein Betriebsrat eingerichtet.

Alle Standorte der AGES befinden sich in Österreich, wodurch eine Aufschlüsselung nach Ländern hinfällig ist.

Informationen im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog

Alle Standorte der AGES befinden sich in Österreich, es existieren deshalb keine Vereinbarung mit den Beschäftigten über die Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat (EBR), einen Betriebsrat eines Societas Europaea (SE) oder einen Betriebsrat einer Societas Cooperativa Europaea (SCE).

Arbeitskräfte des Unternehmens: Diversitätskennzahlen

Geschlechterverteilung nach Anzahl sowie prozentualem Anteil auf der obersten Führungsebene (Führungskräfte der 1. und 2. Berichtsebene**), Stand 31.12.2024

	Männlich	Weiblich	Sonstige*	Keine Angaben	Insgesamt
Anzahl (in Personen)	46	25	0	0	71
Anteil (in Prozent)	65%	35%	0%	0%	100%

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer:innen

** Klassifizierung entsprechend dem Public Corporate Governance Bericht 2024

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023 hat sich der Anteil weiblicher Personen auf der obersten Führungsebene von 32% auf 35% verbessert.

Verteilung der Arbeitnehmer:innen nach Altersgruppen: Unter 30 Jahren, 30–50 Jahre, über 50 Jahren

	Gesamt	Unter 30 Jahre	30–50 Jahre	über 50 Jahre
Anzahl (in Personen)	1.762	235	885	642
Anteil (in Prozent)	100%	13%	50%	37%

Arbeitskräfte des Unternehmens: Angemessene Entlohnung

Die niedrigste Bruttogrundlohnstunde laut AGES-Kollektivvertrag² ist die Berufsbildstufe SMA1 im 1. Verwendungsjahr. Zum Stichtag 01.01.2024 beträgt dieser Betrag EUR 2.423,20 brutto pro Monat somit EUR 14,54 brutto pro Stunde.

² AGES-Kollektivvertrag: bis 31. 12. 2024 gültiger AGES-Kollektivvertrag. Ab 1. 1. 2025 gilt ein neuer Kollektivvertrag für alle Angestellten der AGES mit neuen Berufsbildstufen

Damit liegt der Mindestbruttolohnstundensatz des AGES-Kollektivvertrags zum 01.01.2024 mit 17,16% im Vergleich über dem deutschen Satz der Mindestbruttolohnstunde und 2,15% unter dem höchsten Mindestbruttolohnstundensatz der EU (Luxemburg). Anmerkung: in der niedrigsten Beschäftigungsgruppe der niedrigsten lohngestaltenden Vorschrift befanden sich im Jahr 2024 keine Mitarbeiter:innen.

Die einzige Ausnahme bilden die Saisonarbeitskräfte und Lehrlinge, da diese Mitarbeiter:innengruppen sich entweder im Ausbildungsbereich befinden oder es sich um saisonale Aushilfskräfte handelt.

Arbeitskräfte des Unternehmens: Soziale Absicherung

Angaben zur sozialen Absicherung der Arbeitnehmer:innen

Durch das österreichische System der Pflichtversicherung sind alle Mitarbeiter:innen der AGES umfassend hinsichtlich Krankheit, Unfall und Arbeitsplatzverlust geschützt sowie durch die staatliche Pensionsversicherung abgesichert.

Über diese allgemeine Absicherung und Versorgung hinaus werden den Mitarbeiter:innen zusätzlich vom Unternehmen eine Vielzahl an Benefits angeboten:

- Gleitzeit ohne Kernzeit, flexible Arbeitszeitmodelle, Zeitausgleichstage
- Zuschuss Öffi-Jahreskarte, Ticket/Restaurantgutscheine und Geschenkgutscheine, zahlreiche Mitarbeiter:innenvergünstigungen, Beiträge zur Bundespensionskasse, 24. 12. und 31. 12. dienstfrei, weiters Sonderurlaubstage, Mitarbeiter:innenevents, Firmenfeste u.v.m.
- Arbeitsmedizin und unterschiedliche arbeitsmedizinische Schwerpunkte, Employee Assistance Programm, Sportangebote (Kooperationen mit FitnessClubs), Obstkorb
- Aus- und Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter:innen, Führungskräfteentwicklung
- Einen beständigen Arbeitsplatz mit spannenden Entwicklungsmöglichkeiten
- Standort- und bereichsspezifische Benefits:
 - Homeoffice
 - Publikationsmöglichkeiten
 - Zusammenarbeit mit Universitäten + Dissertationsmöglichkeit
 - Auslandseinsätze
 - Kantine, Mitarbeiter:innenküchen, Kooperation mit Restaurants
 - Günstige Parkplätze für Mitarbeiter:innen
 - Ladestationen für private E-Autos und e-Bikes
 - Radgaragen und Duschmöglichkeiten für Fahrradfahrer:innen
 - E-Bikes zum Ausleihen
 - AGES gartelt – Vernetzungsprojekt, AGES stellt Infrastruktur und Material zur Verfügung
 - Mitnahmemöglichkeit von Hunden

- Zusätzlich ab 2025 durch den neuen Kollektivvertrag folgende Benefits für alle KV-Angestellten:
 - Möglichkeit auf eine Vier-Tage-Woche
 - Sonder-Elternteilzeit
 - Arbeitszeitverkürzung auf 37,5 Stunden
 - Sechste Urlaubswoche für alle ab 50 Jahren
 - Gesundheitsversicherung
 - Treueprämie bei 25 Dienstjahren

Arbeitskräfte des Unternehmens: Menschen mit Behinderungen

Prozentsatz der Arbeitnehmer:innen mit Behinderung, Stand 31.12.2024, aufgeschlüsselt nach Geschlecht

	Männlich	Weiblich	Sonstige*	Keine Angaben	Insgesamt
Anteil (in Prozent) als Anteil der Gesamtarbeitnehmer:innen	3,54%	3,14%	0%	0%	3,29%
Anzahl Arbeitnehmer:innen mit Behinderung	24	34	-	-	58

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer:innen

Zum Stichtag 31.12.2024 ist die in der Tabelle angeführte Prozentzahl von Mitarbeiter:innen mit rechtlich anerkannten Behinderungsgrad in der AGES beschäftigt. Für eine Anerkennung ist ein Bescheid des Sozialministeriums (Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen) notwendig.

Je nach Behinderungsgrad sieht das österreichische Behindertengesetz umfangreiche Förderungen und Abgabenerleichterungen zu Gunsten eines behinderten Menschen vor. Auch arbeitsrechtlich sind wichtige Vorgaben einzuhalten wie z.B. ein besonderer Kündigungsschutz sowie ein erhöhter Urlaubsanspruch. Des Weiteren sind neben der Zentralbehindertenvertrauensperson innerhalb der AGES Standorte je nach Standortgröße mindestens eine oder mehrere Behindertenvertrauenspersonen vor Ort, um den Kolleg:innen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und bei der Optimierung der individuellen Bedürfnisse am Arbeitsplatz zu unterstützen.

Arbeitskräfte des Unternehmens: Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung

Prozentsatz der Arbeitnehmer:innen, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen** teilgenommen haben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht

	Männlich	Weiblich	Sonstige*	Keine Angaben	Insgesamt
Anteil (in % als Anteil der Gesamtarbeitnehmer:innen)	71,39%	68,36%	0%	0%	69,52%
Anzahl Arbeitnehmer:innen	484	741	-	-	1.225

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer:innen

** Hierbei handelt es sich um die jährlichen Mitarbeiter:innengespräche

Durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro Arbeitnehmer:in, aufgeschlüsselt nach Geschlecht

	Männlich	Weiblich	Sonstige*	Keine Angaben	Insgesamt
Anzahl (in Stunden)	44,60	58,02	0,00	0,00	52,76

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer:innen

Arbeitskräfte des Unternehmens: Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit

Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit für das Jahr 2024	Arbeitnehmer :innen	Fremdarbeitskräfte
Prozentsatz der Personen, die vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt werden	100%	-
Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen	0 Fälle	0 Fälle
Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (Anzahl der Fälle pro Jahr)	35 Fälle	0 Fälle
Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (Arbeitsunfälle pro Millionen Stunden Arbeitszeit) ³	11,1 p.M.St	0 p.M.St
Zahl der Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen	0 Fälle	-
Zahl der Ausfalltage aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen, Erkrankungen und Todesfälle ⁴	230 Tage	-

Grundsätzlich werden im Sinne des Arbeitsschutzes an Arbeitsplätzen mit erhöhter Belastung, Gefährdung für Gesundheit und Leben, Unterweisungen durchgeführt. Für das psychische Wohlbefinden am Arbeitsplatz sind Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeit nach Möglichkeit zu vermeiden.

Alle Mitarbeiter:innen der AGES sind von den Maßnahmen zur Unfall- und Gesundheitsprävention erfasst. An allen Standorten gibt es Arbeitssicherheitsausschüsse, die sich mit Fragen des Arbeitnehmer:innenschutzes befassen. Die Ausschüsse finden mindestens einmal jährlich statt.

³ Zur Kalkulation der Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle wurden die 35 gemeldeten Fälle durch die gesamt erbrachte Arbeitszeit der AGES in Stunden im Jahr 2024 dividiert und mit dem Faktor 1.000.000 multipliziert.

⁴ Zur Kalkulation der Zahl der Ausfalltage wurde der erste volle und der letzte Tag der Abwesenheit einbezogen. Der Kalkulation wurden Kalendertage zugrunde gelegt, d. h. Tage, an denen die betreffende Person nicht für die Arbeit vorgesehen war (z. B. Wochenenden, Feiertage), gelten trotzdem als Ausfalltage.

Arbeitskräfte des Unternehmens: Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Prozentsatz der Arbeitnehmer:innen, die Anspruch auf Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen haben

Alle Mitarbeiter:innen der AGES haben aufgrund sozialpolitischer und/oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen.

Prozentsatz der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer:innen, die Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht

Anzahl und prozentualer Anteil der Mitarbeiter:innen, die 2024 Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen** in Anspruch genommen haben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht

	Anzahl Mitarbeiter:innen	Anspruchs- berechtigt	in Anspruch genommen
Weiblich	56	100%	4,96%
Männlich	20	100%	2,84%
Sonstige*	0	100%	0%
Keine Angaben	0	100%	0%
Gesamt	76	100%	5,23%

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer:innen

** Auswertung beinhaltet für 2024: Mutterschutz vor und nach der Entbindung, Familienzeit/Frühkarenzurlaub („Papamonat“), Elternkarenz und Pflegekarenz

Arbeitskräfte des Unternehmens: Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

Das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle

Das „*geschlechtsspezifische Verdienstgefälle*“ (gender pay gap) der AGES lag im Geschäftsjahr 2024 bei 9,99% (Vorjahr: 10,23%).⁵

⁵ Berechnung „geschlechtsspezifische Verdienstgefälle“ (gender pay gap): Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Arbeitnehmern minus Stundenverdienst von weiblichen Arbeitnehmerinnen. Diese Differenz wird dividiert durch den durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von männlichen Arbeitnehmern, das Ergebnis anschließend mit 100 multipliziert.

Arbeitnehmerinnen verdienen im Durchschnitt 9,99% weniger als männliche Arbeitnehmer.

Das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung

Das „Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung“ der AGES lag im Geschäftsjahr 2024 bei einem Faktor von 3,71 (Vorjahr: 3,34).⁶

Die am höchsten bezahlte Einzelperson der AGES erreicht somit das 3,71-fache Mediangehalt.

Arbeitskräfte des Unternehmens: Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Gesamtzahl der im Berichtszeitraum gemeldeten Fälle von Diskriminierung einschließlich Belästigung	1
Anzahl der Beschwerden, die über Kanäle, über die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können (einschließlich Beschwerdemechanismen) eingereicht wurden	1
Anzahl der Beschwerden, die bei nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD eingereicht wurden	0
Gesamtbetrag der wesentlichen Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Vorfällen und Beschwerden in Euro	EUR 0,-
Anzahl der festgestellten Fälle schwerwiegender Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens im Berichtszeitraum	0
Gesamtbetrag der Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten schwerwiegenden Vorfällen in Euro	EUR 0,-

⁶ Berechnung „Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung“: Jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen dividiert durch den Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Arbeitnehmer:innen (ohne die höchstbezahlte Person).

Hintergrundinformationen zum Verständnis der Daten und die Art und Weise ihrer Zusammenstellung

Die AGES anerkennt und begrüßt, dass jeder Mensch einzigartig, wertvoll und für seine individuellen Fähigkeiten zu respektieren ist.

Die AGES hat in ihrem Verhaltenskodex festgehalten, dass basierend auf der UN-Charta und der Europäischen Konvention für Menschenrechte die Menschenrechte als fundamentale Werte betrachtet werden und von allen Mitarbeiter:innen zu respektieren und zu beachten sind.

Die AGES bekennt sich weiters zu einer aktiven Gleichstellungspolitik und setzt die Ausführungen und Vorgaben des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes um. Ziele sind insbesondere

- die Chancengleichheit aller AGES-Mitarbeiter:innen, unabhängig von ihrem biologischen, gewählten oder sozialen Geschlecht, unter gleichen Rahmenbedingungen. Unsere strategische Priorität liegt zurzeit auf Gendergerechtigkeit, da dieses Ziel durch die Datenlage der AGES gestützt und erreicht werden kann. Wo ein Ungleichgewicht hinsichtlich Gender Leader Gap sichtbar ist, setzen wir Maßnahmen zur Frauenförderung.
- Ausgleich bestehender Belastungen und
- Erhöhung des Frauenanteils in administrativen Entscheidungspositionen (z. B. in Vorständen, Ausschüssen, Juries), Führungsfunktionen, Kommissionen und Gremien.

Zur Förderung und Erleichterung der Meldung von Fehlverhalten hat die AGES ein Hinweisgeber:innenschutzsystem als Teil des Compliance Management Systems eingerichtet.

Hierfür wurde ein unabhängiges, technisch und organisatorisch nach Art. 25 der DSGVO geeignetes elektronisches Meldesystem und Informationsverarbeitungssystem, das auf Wunsch auch anonyme Meldungen ermöglicht, eingerichtet (Hinweis-Meldeplattform). Eingemeldet werden können neben Tatbeständen im Anwendungsbereich des HSchG auch strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Betrug, Untreue, Förderungsmisbrauch, Geldwäscherei) Handlungen gegen die Menschenrechte und Menschenwürde sowie Diskriminierung, sexuelle Belästigung, homophob motivierte Delikte, anstößiges Verhalten sowie Verstöße gegen die Regelungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität und sonstige relevante Verstöße gegen den Verhaltenskodex der AGES.

Im Jahr 2024 wurde über das gegenständliche Meldeportal ein Fall einer Diskriminierung durch anzügliche, abfällige Bemerkungen gegenüber einer Mitarbeiterin gemeldet. Der Sachverhalt wurde aufgeklärt und angemessene spezial- und generalpräventive Maßnahmen gesetzt.

Verbraucher:innen und Endnutzer:innen

Verbraucher:innen und Endnutzer:innen: Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen

Die AGES als One-Health-Organisation ist eine verlässliche und vertrauenswürdige Ansprechpartnerin für Fragen der Gesundheit von Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt und stellt relevante Informationen transparent, zeitnah und leicht zugänglich zur Verfügung und ist eine kompetente Dialogpartnerin sowie eine wissenschaftlich objektive Informationsdrehscheibe.

Produktsicherheit

Die AGES ist im Wesentlichen kein produzierender Betrieb, sondern eine Expert:innenorganisation, die entlang ihres Aufgabengebietes vorrangig amtliche, aber auch privatwirtschaftliche Dienstleistungen in Form von Befunderstellung und Begutachtung, Beratung, Forschung, Informationsvermittlung etc. gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmer:innen aber auch Verbraucher:innen erbringt. Der Schutz des Menschen, sohin gerade der Verbraucher:innen und Endnutzer:innen, liegt entsprechend dem in § 1 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes verankerten Unternehmenszweck der AGES im Fokus dieser Dienstleistungen und spiegelt sich auch in den zahlreichen gesetzlichen Aufgaben der AGES wider.

AGES-Verhaltenskodex

Verantwortung, Objektivität und Kompetenz werden in der AGES großgeschrieben. Die AGES und ihre Mitarbeiter:innen sind bereits aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes aber auch durch weitere Vorschriften (z. B. § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz oder auch die der Akkreditierung zu Grunde liegenden ISO-Normen) zur Transparenz sowie zur Wahrung der Objektivität, Unparteilichkeit und Unbefangenheit verpflichtet.

Daneben hat sich die AGES auch freiwilligen Standards unterworfen. Der AGES-Verhaltenskodex und weiterführende Verhaltensanweisungen für besondere Themengebiete und Zielgruppen der AGES (z. B. Handbuch Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität, Verhaltenskodex für den Vertrieb privatwirtschaftlicher Leistungen, Meldung von Nebenbeschäftigungen etc.) sind die Basis für moralisch, ethisch und rechtlich einwandfreie Verhaltensweisen all unserer Mitarbeiter:innen.

Kommunikation und Barrierefreiheit

Die zielgruppenspezifische Kommunikation führt zu gut informierten, kompetenten Konsument:innen. Zentrales Tool ist die AGES-Website, dazu kommen verschiedene Social-Media-Kanäle, Anfragenmanagement und diverse Newsletter.

Die Schwerpunktsetzung in der Kommunikation zu den Verbraucher:innen liegt im Storytelling und der visuellen und digitalen Aufbereitung der Risikothemen.

Die Informationen werden den Verbraucher:innen und Endnutzer:innen barrierefrei zu Verfügung gestellt. Die AGES ist bemüht, ihre Websites im Einklang mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 02.12.2016, S. 1) barrierefrei zugänglich zu machen.

Dabei orientieren wir uns seit dem Jahr 2008 in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften "E-Government-Gesetz 2004" und den geltenden einschlägigen Anti-Diskriminierungsbestimmungen an den Richtlinien für barrierefreie Inhalte WCAG 2.0. Die Überprüfung nach allen A- und AA-Kriterien der WCAG 2.1 wird monatlich durchgeführt. Derzeit liegt der Accessibility-Score bei 84. Nicht barrierefreie Inhalte sind vor allem PDF-Dokumente, die größtenteils aufgrund ihres Erstellungsdatums von der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgenommen sind.

Durch die ISO-2001-Isozertifizierung des Fachbereichs Risikokommunikation und der AKAD wird ein großes Augenmerk auf die Qualität unsere Produkte (Veranstaltungen, Schulungen, Information) und Dienstleistungen gerichtet. Durch den prozessorientierten Ansatz und der Kundenorientiertheit wird sichergestellt, dass es zu einer gleichbleibenden hohen Qualität unserer Dienstleistungen kommt und unsere Dienstleistungen den Kundenwünschen entsprechen. Dadurch sind wir auch gefordert, den proaktiven Ansatz im Risikomanagement zu betreiben, womit wir auch unter anderem Beschwerden, aber auch Fehlinformationen durch die AGES stark reduzieren bzw. verhindern.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Die AGES unterliegt gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten. Vertrauliche Informationen werden weder für eigene oder Interessen Dritter genutzt noch Dritten zugänglich gemacht. Personenbezogene Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DGF) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

Alle AGES-Mitarbeiter:innen unterliegen bei ihren Tätigkeiten gem. § 9 GESG iVm § 46 BDG der Amtverschwiegenheit und sie sind verpflichtet das geistige Eigentum und die Geschäftsgeheimnisse der Parteien, Geschäftspartner:innen und Kund:innen zu schützen.

Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen ergibt sich aufgrund von Gesetzen und Verordnungen.

Achtung der Menschenrechte der Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen

Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit sowie Toleranz und der faire Umgang mit unseren Kund:innen, Partner:innen und untereinander gehören zu unseren Grundüberzeugungen. Respektvolles Verhalten am Arbeitsplatz bildet die Basis für ein positives innerbetriebliches Arbeitsklima und ist somit die elementare Voraussetzung für professionelles Arbeiten.

Basierend auf der UN-Charta und der Europäischen Konvention für Menschenrechte werden die Menschenrechte als fundamentale Werte betrachtet, die von allen Mitarbeiter:innen zu respektieren und zu beachten sind. Die AGES anerkennt und begrüßt, dass jeder Mensch einzigartig und wertvoll und für seine individuellen Fähigkeiten zu respektieren ist.

Verbraucher:innen und Endnutzer:innen: Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzerinnen in Bezug auf Auswirkungen

Die Einbeziehung der Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen erfolgt in der AGES direkt und indirekt über den Kontakt mit Interessenvertretungen (Arbeiterkammer, ...) und anderen Stakeholder (z.B. NGOs).

Die AGES agiert als Dialogplattform für Konsument:innen, Behörden und Wirtschaftstreibende. Der regelmäßige Austausch mit Behörden erfolgt unter anderem durch Stakeholderinitiativen (z.B. runder Tisch Zukunft Pflanzenbau), die durchschnittlich 4-mal im Jahr und themenspezifisch durchgeführt werden.

Eine laufende Einbeziehung der Verbraucher und/oder Endnutzer erfolgt über:

- Das Anfragenmanagement der AGES
Für den direkten Dialog mit den Konsument:innen und Kund:innen steht das Anfragenmanagement der AGES zur Verfügung. Hier werden sowohl schriftliche als auch telefonische Anfragen zentral verwaltet und beantwortet. 2024 wurden 3.237 Anfragen an die AGES gerichtet, beantwortet und dokumentiert.
- Die AGES-Website und über Social-Media-Kanäle
Die Information aller Dialoggruppen der AGES erfolgt über die AGES-Website und über die Social-Media-Kanäle (X, Facebook, LinkedIn und Instagram). 2024 verzeichnete die AGES-Website 1.614.214 Besucher:innen. Insgesamt wurden 1.110 Postings auf den Social-Media-Kanälen der AGES getätigt. Über diese Kanäle werden AGES-Risikothemen, aber auch Infokampagnen wie z.B. One Health (wie Quecksilber im Fisch, Vogelgrippe, Antibiotikaresistenzen) und Lebensmittelsicherheit („*So bleibt dein Lebensmittel sicher*“) weitergegeben. Weiters werden alle Dialoggruppen direkt durch den AGES-Newsletter und einen eigenen Forschungsnewsletter informiert. Im Sinne der Nachhaltigkeit werden Informationen der AGES nur mehr online (ggf. zum Downloaden) zur Verfügung gestellt.

- Die Badegewässer-App
Weitere direkte Informationskanäle sind die Badegewässer-App, mit der Konsument:innen über die Qualität der Badegewässer in Österreich informiert werden.
- Der Warndienst Pflanzengesundheit
Über den Warndienst Pflanzengesundheit werden Landwirte über die aktuelle Schädlings-Situation benachrichtigt.
- Das Produktwarnungs-Service inkl. Produktwarnungsapp
Durch diesen Dienst der AGES werden Konsument:innen schnell und rund um die Uhr über aktuelle Produktwarnungen und Produktrückrufe informiert. 2024 wurden über dieses Service 60 Produktrückrufe und 4 Produktwarnungen kommuniziert.
- AGES-Hotline
Für Risikothemen wie Corona oder Hitze betreibt die AGES eine Infoline, die rund um die Uhr für Betroffene zur Verfügung steht. 2024 gab es eine Infoline zum Thema Hitze mit insgesamt 223 Anrufer:innen und insgesamt 355 Gesprächsminuten.

Die operative Verantwortung für das Engagement / den Dialog mit Konsument:innen hat die Leitung des Fachbereichs Risikokommunikation und für die Kunden die fachspezifischen Leitungen der Geschäftsfelder und Fachbereiche. Sie unterliegt, wie aller AGES-Mitarbeiter:innen dem AGES Verhaltenskodex.

Eine Evaluierung der Reichweite der AGES-Websites und Social-Media-Kanäle erfolgt monatlich. Ergänzend wird pro Quartal ein Quartalsbericht mit den wichtigsten Reichweiten pro AGES-Thema erstellt.

Eine repräsentative Online-Umfrage der Österreichischen Bevölkerung (ab 16 Jahre) zur Ermittlung der Bekanntheit und des Images der AGES wird jährlich durchgeführt. Der Fachbereich Risikokommunikation erstellt zudem einen Jahresbericht mit Ableitungen für das Folgejahr.

Verbraucher:innen und Endnutzer:innen: Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher:innen und Endnutzer:innen Bedenken äußern können

Für die Kund:innen-Feedback-Erhebung und -Auswertung gibt es eine Standardverfahrensanweisung zum Zweck der Regelung und Koordinierung der Ermittlung der Zufriedenheit von externen Kund:innen mit Dienstleistungen der AGES sowie der Festlegung abgeleiteter Maßnahmen.

Beschwerden von Endverbraucher:innen über Dritte (z. B. Medienberichte) werden über die negative Tonalität der AGES abgewickelt. Dazu gibt es eine Standardverfahrensanweisung. Maßnahmen werden gesetzt und evaluiert. Dieser Prozess wird auch im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) der AGES monatlich überprüft.

Kund:innen haben die Möglichkeit im Rahmen des Beschwerde- und Einspruchsmanagements der AGES ihr Anliegen persönlich, telefonisch, elektronisch oder über ein individuelles Feedback-Formular bzw. ein Kontaktformular der AGES auf der Website einzumelden. Jede Meldung wird in dem Qualitätsmanagement Tool abgearbeitet, d. h. erfasst, analysiert und bewertet, entsprechende Maßnahmen werden festgelegt und umgesetzt. Durch gezielte Maßnahmensetzung wird eine Erhöhung der Kund:innenzufriedenheit erreicht.

Für den direkten Kontakt der Bevölkerung zur AGES ist das AGES-Anfragenmanagement eingerichtet: 2024 gab es insgesamt 3.237 schriftliche und telefonische Anfragen an das AGES-Anfragenmanagement, davon betrafen über 36 % das Thema Lebensmittelsicherheit, 11 % das Thema Öffentliche Gesundheit und 10 % das Thema Landwirtschaft.

Verbraucher:innen und Endnutzer:innen: Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Der Schutz des Menschen und damit gerade der Verbraucher:innen und Endnutzer:innen gehört zum Unternehmenszweck der AGES, zu dem diese gesetzlich eingerichtet wurde. Dieses Ziel spiegelt sich entsprechend im Unternehmenskonzept wider.

Ein für die Konsument:innen und Endnutzer:innen hier besonders wesentlicher Aspekt sind die Kommunikationsaufgaben der AGES. Alle Risikokommunikations- und Informationsprozesse unterliegen Standardverfahrensanweisungen. Diese Prozesse werden im Rahmen des Unternehmens-Risikomanagement-Berichts (URM) periodisch aktualisiert und sind auch Bestandteil des URM-Risikoinventars und der IKS-Kontrollmatrix und der IKS-Reifegrad-Analyse.

Für die Konsument:innen steht das AGES Produktwarnungsservice zur Verfügung, über das sie direkt Informationen über gesundheitsschädliche Lebensmittel oder Konsumgüter erhalten können. Produktrückrufe und -warnungen werden auf der Homepage, via Newsletter, OTS und Socialmedia und die Produktwarnungs-App publiziert und direkte Rückfragen persönlich beantwortet. 2024 wurden 64 Produktrückrufe und -warnungen publiziert.

Im Jahr 2024 kam es durch die AGES zu keinen tatsächlich wesentlichen negativen Auswirkungen für Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen, dementsprechend wurden keine Maßnahmen ergriffen um Abhilfe zu schaffen oder zu ermöglichen.

Um die Themen Gesundheit für Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt verstärkt der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen wurde der Kommunikationsschwerpunkt One-Health ins Leben gerufen.

Themenschwerpunkte waren Antibiotikaresistenzen, Zoonosen, Biodiversitätsverlust, Klimawandelanpassung, Ernährungssicherung, Lebensmittelsicherheit und Arzneimittelsicherheit.

Verbraucher:innen und Endnutzer:innen: Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Abhängig vom tatsächlichen Risiko und der Risikowahrnehmung der Bevölkerung warnt die AGES oder informiert, klärt auf, schafft Bewusstsein bei unterschätzten Risiken oder auch Vertrauen bei überschätzten Risiken. Ziel der AGES-Kommunikation ist es dabei immer, Informationen verständlich und anschaulich zu gestalten: um alle Bevölkerungsgruppen bestmöglich zu erreichen, werden unterschiedliche Kanäle verwendet, um wichtige Informationen zielgruppengerecht zu verbreiten (z. B. Kurzvideos, Infografiken etc.).

Die Grundlage der Kommunikationsstrategie der AGES bildet der AGES-Risikobarometer, eine jährlich durchgeführte repräsentative Online-Befragung der Bevölkerung zur Einschätzung von Risiken und ihren Informationsbedarf. Der Schwerpunkt 2024 lag auf der Risikoeinschätzung von Gesundheitsrisiken im Bereich Gesundheit, Umwelt, Lebensmittelsicherheit und Ernährung. Es erfolgten auch Befragungen anderer Zielgruppen der AGES wie Ärzt:innen, Tierärzt:innen, Lehrer:innen und Gastroangestellten. Diese wurden im Vergleich zu der Risikoeinschätzung der AGES-Expert:innen dargestellt.

Die Ergebnisse der Risikobarometer stehen Interessierten im Forschungsbereich auf AGES-Wissen aktuell online zur Verfügung.

(<https://www.ages.at/forschung/wissen-aktuell/detail/risikobarometer-2024>)

3 Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Ein Schwerpunkt im Jahr 2025 wird die weitere finale Umsetzung des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 sowie die Erarbeitung des Unternehmenskonzepts 2026 - 2030 sein.

Die voraussichtliche Entwicklung in den Geschäftsfeldern und Fachbereichen ist im Kapitel 1 „Schwerpunkte aus den einzelnen Geschäftsfeldern und Fachbereichen“ beschrieben.

Darüber hinaus sind für 2025 folgende relevante Neuerungen und Änderungen vorgesehen:

Der Schwerpunkt im Personalbereich liegt auf der weiteren Digitalisierung der Personalprozesse.

Im Bereich IT-Services wird die Digitalisierung weiter vorangetrieben. Die bestehenden strategischen Applikationen wurden gezielt durch Digitalisierungsmaßnahmen weiterentwickelt, sodass mittelfristig ein strategisch und effizienter Applikationsbetrieb weiterhin gewährleistet werden kann.

Im Infrastrukturbereich werden weitere Modernisierungen an den Standorten Wien-Währingerstraße, Wien-Possingergasse und Mödling geplant und durchgeführt.

Der Bau und die Einrichtung des Zoonosenlabors in Mödling werden fortgesetzt, die Inbetriebnahme wird voraussichtlich 2026 erfolgen.

Insbesondere auf Grund des Zustandes der Gebäudetechnik am Standort Wien-Spargelfeldstraße ist eine Sanierung unumgänglich. Daher werden im ersten Halbjahr 2025 gemeinsam mit BIG/ARE die Generalplanungsausschreibung durchgeführt und die Planungsarbeiten weitergeführt.

Für den Neubau der Versuchsstation in Groß Nondorf konnte die Planungsausschreibung abgeschlossen werden, der Baubeginn soll Ende August 2025 erfolgen.

Im Bereich der Leistungen gegenüber Dritten gem. § 8 Abs. 7 GESG wird weiter an der Optimierung der Kostendeckung und an der Steigerung der Erträge gearbeitet.

Die Übernahme neuer Aufgaben und der damit verbundene Anstieg der Personalressourcen sowie der inflationsbedingte Anstieg von Personal- und Sachaufwand wird im Jahr 2025 trotz der erhöhten Bundesmittel gem. § 12 Abs. 1 GESG zu einem deutlich negativen Jahresergebnis führen, welches durch die Verwendung eines Teils der freien Gewinnrücklage gedeckt werden wird.

Da die erhöhte Basiszuwendung gem. § 12 Abs. 1 GESG idgF nur noch für das Geschäftsjahr 2025 gesetzlich abgesichert ist, käme es für 2026 und Folgejahre zu einer deutlichen Reduktion der Basiszuwendung auf das Niveau von 2013 (von 98,5 Mio. EUR auf 74,3 Mio. EUR). Ab dem Geschäftsjahr 2026 sind neue Bundesmittel für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der AGES erforderlich. Daher werden im Jahr 2025 die Gespräche mit den Eigentümerversprechern sowie mit dem Finanzministerium fortgeführt, um die zukünftige Finanzierung der AGES gesetzlich abzusichern.

4 Forschung und Entwicklung

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E) der AGES dienen dem Erhalt und der Erweiterung jener Kompetenzen, die notwendig sind, um die von den Eigentümerversprechern übertragenen Aufgaben (Kernthemen, Wirkungsziele, Krisenmanagement) zu erfüllen (§ 8 Abs. 1 GESG).

Die F&E-Aktivitäten versetzen die AGES in die Lage, Risiken besser einzuschätzen, in Krisen angemessen zu agieren und zeitnah auf neue fachliche Herausforderungen zu reagieren. Darüber hinaus sichern die F&E-Aktivitäten der AGES den Stellenwert als die unabhängige, objektiv arbeitende Expert:innenagentur in Österreich bei Fragestellungen entlang der Lebensmittelsicherheitskette und von Gesundheitsthemen.

Ende 2024 befanden sich 164 Wissenstransfer- und F&E-Projekte in Umsetzung bzw. vor Abschluss. Bei mehr als der Hälfte dieser Projekte (92) handelt es sich um internationale Kooperationen und davon zum Großteil um Teilnahmen an den EU-(Rahmen-)Programmen (57). Die Teilnahme an diesen internationalen Kooperationen trägt maßgeblich zu Erhalt und Weiterentwicklung der State-of-the-Art-Expertise der AGES im Sinne des Unternehmenskonzeptes bei, genauso wie die aktive Involvierung in die EU-Partnerschaften Assessment of Risks from Chemicals (PARC), Animal Health, Agroecology and Sustainable Food Systems, One-Health AMR und die Pandemic Preparedness Partnership (BE READY NOW).

Inhaltlich betrafen die Projekte die Themen nachhaltige landwirtschaftliche Produktion & Versorgungssicherheit (Farm2Fork) (>40%), Klimawandel/-anpassung (>25%), Sicherheit, Qualität und Echtheit von Lebensmitteln, Krisenmanagement, Antibiotika-Resistenzen und Ernährung, Prävention und Verbraucherbildung.

Ein besonderer Schwerpunkt lag auch auf der Projektteilnahme im Rahmen des EU4Health-Programms (13 Projekte als Partner und Koordinatorin vor allem in MED, MEA, DSR) über Nominierungen des BMSGPK sowie bei Teilnahme im Horizon Europe Forschungsrahmenprogramm der EU mit 14 Projektbeteiligungen.

Bei den nationalen Fördergebern lag der Fokus bei FFG-Kiras-Projekten vor allem zu den Themen: Krisen- und Pandemiemanagement, Abwassermonitoring und Versorgungssicherheit. Die AGES war auch hier sowohl als Partnerorganisation als auch als in koordinierender Rolle aktiv.

Die F&E Projektergebnisse werden in wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Zeitschriften disseminiert. Mit ein Ziel der F&E- und Consulting Aktivitäten der AGES ist es, wissenschaftlichen/fachlichen Nachwuchs über Projekte zu rekrutieren und aufzubauen.

5 Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems

Im Zuge des Unternehmensrisikomanagements werden die wesentlichen Risiken gemeinsam im Managementteam identifiziert, analysiert und überwacht. Die aktuelle Risikolage wird der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat mindestens quartalsmäßig berichtet.

Ein Schwerpunkt im Jahr 2024 betraf die Entwicklung der Inflation und der Märkte im Zusammenhang mit der geopolitischen Lage sowie die Auswirkungen gesetzlicher Änderungen. Auch im Bereich Security und Information Security sowie dem Krisenmanagement wurden bedingt durch die angespannte Sicherheitslage in Europa sowie in Bezug auf neue gesetzliche Anforderungen (z.B. NIS 2) weitere Maßnahmen geplant und umgesetzt.

In Verbindung mit der Aufgabenerfüllung der AGES stellen Szenarien wie z.B. Seuchen in der Human- und Veterinärmedizin, aber auch Erkrankungen und Schädlingsbefall im Agrarbereich eine operative Herausforderung dar und unterliegen einem Risikomonitoring im Unternehmensrisikomanagement. Je nach Auftreten dieser Ereignisse in Art, Umfang und Dauer besitzen diese eine potenzielle negative Auswirkung auf das finanzielle Ergebnis und die Leistungsfähigkeit der AGES.

Ein weiterer Fokus des Unternehmensrisikomanagements liegt auf der Minimierung und Überwachung von Risiken für die Qualität der Leistungserbringung sowie auf Risiken in Verbindung mit kritischen (IT-)Infrastrukturausfällen bzw. kritischen Betriebsunterbrechungen. Für letztere sind entsprechende Übergänge zum Notfall- und Krisenmanagement berücksichtigt.

In den letzten zwei Jahren ist das Angebot und die Nutzung von *Künstlicher Intelligenz* in der Gesellschaft stark gestiegen. Neben den Chancen ergeben sich durch diese Entwicklung auch Risiken. Im Rahmen des Unternehmensrisikomanagements werden in diesem Zusammenhang Szenarien und Entwicklungen erfasst, welche ein Potenzial für negative Auswirkungen auf die AGES haben.

Ausgehend von regulatorischen Anforderungen werden wesentliche Prozessrisiken in Verbindung mit der Rechnungslegung und wesentlichen Schnittstellen im Internen Kontrollsystem (IKS) erfasst und überwacht.

Finanzielle Absicherung

Die Republik hat sich in Form einer Patronatserklärung verpflichtet, auf Basis abgestimmter Businesspläne unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Gebarung, die Finanzierung der AGES sicherzustellen. Zur Absicherung des Geschäftsfelds Medizinmarktaufsicht wurde vom Gesundheitsministerium im März 2006 eine erweiterte Patronatserklärung abgegeben. Von den Patronatserklärungen wurde bereits in den Geschäftsjahren 2008 bis 2010 Gebrauch gemacht.

Finanzinstrumente und Risikobericht

Das Marktrisiko der AGES kann auf Grund der gesetzlichen Aufgabenfestlegung und der damit verbundenen größten Auftraggeberin, der Republik Österreich, als gering angesehen werden.

Die Finanzmittel wurden vorwiegend in kurzfristigen Geldmarktprodukten (Termingelder mit fixen Zinssätzen) bei Banken mit einwandfreier Bonität, bei der Österreichischen Nationalbank oder über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur bei der Republik veranlagt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Außer den bereits im Anhang zum Jahresabschluss adressierten Risiken bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls- und Cashflow-Risiken. Das Liquiditätsrisiko ist durch das Instrument der gesetzlich geregelten Basiszuwendung der Republik minimiert.

Compliance Management System

Das Profil des Compliance Management Systems wurde geschärft. Basis ist jetzt das neu erstellte Compliance Management System Handbuch und darauf aufbauend die weitere Risikoerfassung nicht nur in den Supportbereichen, sondern auch in den strategischen Geschäftsfeldern.

Es wurden die Themen des Datenschutzes aus dem Internen Kontrollsystem (IKS) entfernt und nunmehr ausschließlich im Compliance Management System behandelt. Datenschutz Audits werden weiterhin nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung aus dem Compliance Management System durch Auditoren von IKS wahrgenommen. Damit wurden allfällige Doppelgleisigkeiten beseitigt.

Weiterhin absolviert werden die Compliance Schulungen in Form einer E-Learning-Unterlage von allen Mitarbeiter:innen. Diese Schulung ist verpflichtend. Inhaltliche Anpassungen der Unterlage werden jährlich vorgenommen.

Informationsfreiheitsgesetz

Es wurde ein Projekt zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetzes durchgeführt. Dabei wurden die Klassifizierungen der vorhandenen Daten in drei Kategorien vorgenommen, um etwaige Ausnahmen der Veröffentlichungspflicht schnell ermitteln zu können.

Gleichzeitig wurden Prozesse für die Durchführung der Veröffentlichungspflicht modelliert, die für alle Bereiche einheitlich sind und eine klare Struktur sowie kurze und effiziente Wege der Zuständigkeit für die Umsetzung des Gesetzes beinhaltet.

Gelöst wurde auch die Frage der technischen Unterstützung. Die Umsetzung der technischen Thematik erfolgt rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes. Parallel dazu wird eine entsprechende SVA veröffentlicht werden.

Datenschutz

Durch das ausgerollte Konzept des Data Owners sind jetzt klare Zuständigkeiten im Fachbereich für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes gegeben. Ebenso aktualisiert sind mittlerweile das Datenverarbeitungssystem sowie die Datenschutzfolgeabschätzungen. Die Sensibilität für die Datenminimierung gemäß DSGVO ist gewachsen und wird in den einzelnen Fachbereichen verstärkt umgesetzt.

Hinweisgeber:innenschutz

Es wurde 2023 ein elektronisches Hinweisgeber:innen System eingerichtet und die für die Inbetriebnahme des Systems erforderliche Betriebsvereinbarung abgeschlossen.

Wien, am 5. März 2025

Die Geschäftsführer:

e.h.

Priv. Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner

e.h.

Dr. Anton Reinl



GESUNDHEIT FÜR MENSCH, TIER & PFLANZE

www.ages.at

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.